



Stadt Forst (Lausitz)

Landkreis Spree - Neiße

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“

- Entwurf -

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1 Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung	2
2 Planungsrechtliche Situation	3
2.1 Städtebauliches Erfordernis	3
2.2 Vorgaben der Raumordnung - Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm	3
2.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §12 BauGB	5
2.4 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB	5
2.5 Grundlagen der Planung	7
3 Lage und räumlicher Geltungsbereich	9
4 Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung	10
4.1 Art der baulichen Nutzung	10
4.2 Maß der baulichen Nutzung	10
4.2.1 Grundflächenzahl	10
4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen	11
4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	11
5 Erschließung des Planungsgebietes	11
5.1 Verkehrserschließung	11
5.2 Ver- und Entsorgung	11
5.2.1 Niederschlagswasserentsorgung	12
5.2.2 Elektroenergie	12
5.3 Brandschutz	13
6 Schutzgebiete	13
7 Immissions- und Emissionsschutz	15
8 Gewässerschutz	15
9 Bodenschutz / Altlasten	15
10 Denkmalschutz	16
11 Grünordnung/ Ausgleichsmaßnahmen	16
12 Sonstige Hinweise	18
13 Kosten und Beteiligung	18
14 Flächenbilanz	19
15 Alternativenprüfung des Standortes	19
16 Verfahrensablauf / Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	19

1 Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung

Die WiDü Forst GmbH beabsichtigt im Einklang mit der Stadt Forst (Lausitz) die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zum Betrieb von Wirtschaftsdüngerbehältern. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,35 ha und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bioenergiepark Forst.

Die Agrargenossenschaft Forst eG hat im Jahr 2022 einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Wirtschaftsdüngerlagern (Wirtschaftsdüngerbehälter) am Standort 03149 Forst (Lausitz) auf dem Flurstück 410 der Flur 37 in der Gemarkung Forst gestellt. Bei den drei Wirtschaftsdüngerbehältern (aus Stahlbetonfertigteilen) handelt es sich um Lagerraum für Gärreste aus dem benachbarten Bioenergiepark. Es wurde ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt, wobei die verfahrensführende Behörde das Landesamt für Umwelt war. Die Stadt Forst (Lausitz) hat in diesem Verfahren eine gemeindliche Stellungnahme abgegeben. Die Genehmigung für dieses Vorhaben wurde erteilt, das Vorhaben befindet sich in Realisierung.

Die im Bioenergiepark Forst anfallenden Gärreste werden in den Wirtschaftsdüngerbehältern zwischengelagert, um diese dann bedarfsgerecht auf den landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.

Die WiDü Forst GmbH ist Grundstückseigentümer des Flurstücks 410 und betreibt zukünftig den Standort mit den drei Wirtschaftsdüngerbehältern. Der Hauptgesellschafter der WiDü Forst GmbH, die Agrargenossenschaft eG, über den seinerzeit die BlmSch-Genehmigung für dieses privilegierte Bauvorhaben erteilt wurde, hat die Absicht, mittelfristig aus dem operativen Betrieb und Betriebsgesellschaft auszuscheiden.

In diesem Zusammenhang wird die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, nach denen die baulichen Anlagen in der Art der baulichen Nutzung zulässig sind bzw. für die eine konkrete Zweckbestimmung festgelegt wird, damit für diesen Fall der Weiterbetrieb auch ohne einen neuen privilegierten Hauptgesellschafter sichergestellt wird.

Die WiDü Forst GmbH hat deshalb mit Schreiben vom 26.03.2024 einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit gleichzeitiger partieller Anpassung des Flächennutzungsplanes eingereicht, die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse wurden am 31.05.2024 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) gefasst.

Die vorliegende Planung verfolgt daher das Ziel, unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Klimaschutzes sowie des Landschaftsbildes, das Planungsgebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ festzusetzen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen für die bestehende Biogasanlage.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Städtebauliches Erfordernis

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen nach wie vor zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 % bis zum Jahr 2030 zu steigern und vor dem Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit dem „Atomausstieg“ und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes wurden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen. Gemäß EEG 2023 soll dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Brandenburg definiert für sich das quantitative Ziel, bis zum Jahr 2030 den Stromverbrauch mit 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ ermöglicht dem Investor die erweiterte Nutzung des Bioenergieparks sowie die Nutzung von Lagerbehältern und bietet der Stadt Forst die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter in die Planung zu integrieren, um zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der Energieversorgung durch nachwachsende Rohstoffe in Brandenburg auf kommunaler Ebene beizutragen.

Der wesentliche Zweck der bestehenden Wirtschaftsdüngebehälter ist die Zwischenlagerung von im Bioenergiepark anfallenden Gärresten.

Der Energiepark einschließlich Erweiterung leistet durch die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen zur Stromerzeugung und Herstellung von nachhaltigem Kraftstoff einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO₂-Ausschüttung bei.

2.2 Vorgaben der Raumordnung - Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) liegt in der Fassung, vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) vor. Das ROG wird durch das Landesraumentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) unter setzt, welches in der bekanntgemachten Fassung vom 15.12.2007 bzw. 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.02.2008, vorliegt sowie durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019. Das LEPro 2007 und der LEP HR werden für die einzelnen Regionalräume Brandenburgs durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme ergänzt.

Die Stadt Forst ordnet sich in die Planungsregion Lausitz-Spreewald ein, deren Sachlicher Teilregionalplan II Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (TRP II) vom 17.11.1997.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ von Bedeutung:

Nach § 2 Abs. 2 ROG soll die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Die beschlossene Aufstellung eines Integrierten Regionalplanes der Planungsregion Lausitz-Spreewald wurde im Amtsblatt für Brandenburg vom 1. April 2020 bekanntgemacht, das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Auf die Planung bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere die Folgenden:

Die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung soll gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro).

Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden (G 4.1 LEP HR).

Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen (G 6.1 (1) LEP HR).

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung (G 6.1 (2) LEP HR).

Es sollen für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden (G 7.4 LEP HR).

Zudem soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden (G 8.1 LEP HR).

Auf Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung sind bestimmte überörtlich bedeutsame Raumfunktionen oder Raumnutzungen auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Raumfunktionen, Raumnutzungen oder anderen für diese Gebiete bestehenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar sind (Z 4.4.16 i.V.m. Z 4.4.17 TRP II).

Da sich das Plangebiet weder im Freiraumverbund des LEP HR noch in einer Vorrangfläche des TRP II befindet, steht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

2.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §12 BauGB

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 12 BauGB bestimmt die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit sowie in der Lage ist, und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Mit Vollzug des Bebauungsplans sind Gemeinde, Bauaufsicht sowie weitere Vollzugsbehörden an dessen Festsetzung gebunden. Demzufolge sind innerhalb des ausgewiesenen Baugebiets die im Durchführungsvertrag festgelegten Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig.

Bebauungspläne auf der Grundlage des § 12 BauGB bestehen dabei aus drei Elementen: dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag. Zentrales Regelungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Vorhaben- und Erschließungsplan. Dieser legt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Details des Vorhabens und der dazugehörigen Erschließungsmaßnahmen fest und wird damit Bestandteil der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Durchführungsvertrag dient neben dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Sicherung der Planung und der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen des Durchführungsvertrages, welcher vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen B-Plans abzuschließen ist.

Im Durchführungsvertrag sind das Vorhaben, der Durchführungszeitraum, die Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Überwachung und der Rückbau der Anlage zu einem terminlich festgelegten Zeitpunkt zu beschreiben und ggf. Sicherheitsmaßnahmen für Ausgleich und Rückbau zu vereinbaren.

2.4 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Forst verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Basis FNP vom 03.05.1998), der in der Folge bereits partiell geändert wurde (vgl. Tabelle 1).

Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan bisher nicht als Sondergebiet für Wirtschaftsdüngerlager festgesetzt ist, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ als 16. Änderungsverfahren.

Tabelle 1 Aufstellung FNP-Änderungen

Version	Stand/ Inkraftsetzung
Basis-FNP	02.05.1998
1. Änderung „Bergbaubedingte Neuansiedlung des Ortsteils Horno“	Inkraftsetzung 06.07.2001
2. Änderung „Nördliche Grenzübergang nach Polen (Zasieki)“	Inkraftsetzung 21.12.2001
2a. Änderung „Nordumgehung und Anbindung der August-Bebel-Straße an die B112n“	Inkraftsetzung 24.12.2003
3. Änderung komplexe Änderung	ruhendes bzw. laufendes Verfahren, keine Rechtswirksamkeit
4. Änderung „Führunternehmen Marko“	Inkraftsetzung 30.03.2012
5. Änderung	Verfahren vor Erreichen der Rechtswirksamkeit eingestellt
6. Änderung „Fotovoltaikanlagen bei den ehemaligen Gewächshausanlagen der Stadt der Rosen in der Gubener Straße“	Inkraftsetzung 08.06.2019
7. Änderung „Fotovoltaikanlagen in den Hainen“	Inkraftsetzung 08.06.2019
8. Änderung „Reiterhof“ an der August-Bebel-Straße“	Inkraftsetzung 02.10.2021
9. Änderung „Energiepark Bohrau““	Inkraftsetzung 14.06.2024
10.-15. Änderung	laufende Verfahren, noch nicht rechtskräftig
16. Änderung „Standort Wirtschaftsdüngerlager“	Verfahren eingeleitet am 31.05.2024

Das entsprechende Verfahren zur **16. Änderung des FNP** wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) vom 31.05.2024 eingeleitet.

Die weiteren Änderungen des Flächennutzungsplans stehen mit Ausnahme der 3. Änderung, mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Forst (Lausitz) nicht in Zusammenhang.

Im Rahmen des 3. komplexen Änderungsverfahrens des FNP erfolgte auch die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan des benachbarten Standorts des Bioenergieparks Forst. Dort erfolgte die Ausweisung als "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien". Dieses Änderungsverfahren ruht und wurde nicht rechtswirksam. Deshalb ist die vorgenannte Sonderbaufläche noch nicht Bestandteil des rechtswirksamen FNP (1998). Das komplexe Änderungsverfahren soll ab 2026 weitergeführt bzw. neu durchgeführt werden, so dass diese Änderung in diesem Rahmen erfolgt.

2.5 Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

Bundesrecht

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.
- Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - Geo-IDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S.189) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Landesrecht

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVObI. I/04, [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.9).
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19 [Nr.35]).
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) vom 23. September 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 33], S.842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II/25 [Nr. 56]).
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 20.04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24,40).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl I/25 [Nr.17]) geändert worden ist.
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl I/25 [Nr.17]) geändert worden ist

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet ordnet sich wie folgt ein:

Plangebiet:	Landkreis:	Spree-Neiße
	Stadt:	Forst (Lausitz)
	Gemarkung:	Forst
Plangeltungsbereich:	Flur:	37
	Flurstücke:	410
	Gemarkung:	Forst

Das Plangebiet befindet sich ca. 700 m südwestlich der Ortslage Nossdorf und ca. 1 km westlich der Ortslage Domsdorf. Etwa 100 m südlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A15 und ca. 200 m östlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße 112.

Im Süden der Vorhabenfläche befindet sich neben der Autobahn A15 Wald, die sich westlich und östlich befindlichen Flurstücke werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar nördlich des Plangebiets befindet sich der Bioenergiepark Forst (Lausitz).

Die Grenzsituation stellt sich wie folgt dar:

Norden:	das Flurstück 333 der Flur 37, Gemarkung Forst
Osten:	das Flurstück 304 der Flur 37, Gemarkung Forst
Süden:	das Flurstück 409 der Flur 37, Gemarkung Forst
Westen:	das Flurstück 234 der Flur 37, Gemarkung Forst

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,35 ha.

Die Grenzen der Geltungsbereiche sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt und festgesetzt.

Als Planungsgrundlage dient die Übersichtskarte aus dem GeoPortalMV (inkl. ALKIS MV) vom 12.12.2024 ergänzt um die Vermessung des ÖbVI-Vermessungsbüros Ronny Werschnitzky. Der Bebauungsplan ist jeweils im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

4 Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Standort Wirtschaftsdüngerbehälter“ (SO Standort Wirtschaftsdüngerbehälter) festgesetzt.

Zulässig sind im Einzelnen im Sondergebiet:

- Gärstoffbehälter
- Einfriedung
- Umfassungswall
- Fahrzeugwaage
- weiterer zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendiger Infrastruktur

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend dem geplanten Vorhaben bzw. der bestehenden Anlagen.

Es ist zulässig, veraltete oder beschädigte Anlagenteile auszutauschen.

Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt besteht die Notwendigkeit einer Einfriedung. Die Höhe der Geländeeinzäunung (inkl. Übersteigenschutz) darf maximal 2,0 m betragen und muss einen Bodenabstand von mindestens 12 cm (Durchlass für Kleintiere) aufweisen. Der Durchlass für Kleintiere ermöglicht den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Populationen und ist in Abhängigkeit von Pflegekonzept-ausführungen auszuführen. Die Einzäunung ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl für das Sondergebiet „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ wird mit 0,6 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich entsprechend §19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Fläche durch die anrechenbare Grundstücksfläche. Die anrechenbare Grundstücksfläche entspricht der Fläche des jeweiligen Sondergebietes SO Standort Wirtschaftsdüngerlager.

Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 beträgt der maximal überbaubare Flächenanteil des Sondergebiets Wirtschaftsdüngerlager 60 %.

Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb des Wirtschaftsdüngerlagers notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese umfassen u.a. die Nebenanlagen/Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie versiegelte Werkstraßen.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Wirtschaftsdüngerlager (SO Wirtschaftsdüngerlager) wird auf maximal 18,0 m für die Behälter sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche. Als oberer Bezugspunkt gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze berücksichtigt nachbarschützende Belange. Optische Beeinträchtigungen werden durch die Wahl des Standortes und die an das Gelände angepasste Höhe weitestgehend vermieden. Das Planungskonzept gewährleistet ein günstiges Verhältnis von Anlagenhöhe zu den Anlagenzwischenräumen und minimalisiert die Fernwirkung der Anlage.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzungen der Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) bestimmt, die sich an den Grenzen des Geltungsbereichs orientieren.

Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Geltungsbereichsgrenze beträgt gem. § 6 (5) BbgBO mind. 3 m.

Zäune, Wartungsflächen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5 Erschließung des Planungsgebietes

5.1 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt über die Straße B112 und davon ausgehend über die Flurstücke 332, 304 und 333 der Flur 37, Gemarkung Forst. Ein Gestattungsvertrag für die Nutzung der Flächen liegt bereits vor.

Die innere Verkehrerschließung beschränkt sich auf versiegelte Werkstraßen. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage.

5.2 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Lagerfläche wird keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb der Lagerbehälter fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist.

5.2.1 Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Das auf den Behältern anfallende Niederschlagswasser fließt über die Randbereiche der Behälter ab und versickert im Untergrund. Trotz der partiellen Niederschlagsansammlung am Außenrand der Behälter verändert sich der Gesamtwasserhaushalt des Systems nicht.

Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Bei stärkeren oder extremen Niederschlägen wird das Niederschlagswasser auch außerhalb der Randbereiche der Behälter abfließen und sich somit verteilen.

5.2.2 Elektroenergie

Der benötigte elektrische Anschluss und die Versorgung wird über den bestehenden Bioenergiepark realisiert.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen sind die geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Im Norden des Geltungsbereichs verläuft ein 20kV Erdkabel der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG. Gemäß der Leitungsschutzanweisung der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG ist folgendes zu beachten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich zudem in einer Entfernung von ca. 10 m vom Geltungsbereich eine Ferngasleitung (>4 bar) in Betrieb der der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG.

Weiterhin verläuft südwestlich des Geltungsbereichs zudem in einer Entfernung von ca. 4,50 m vom Geltungsbereich bzw. ca. 26 m von der Baugrenze eine 20 kV Freileitung der MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.

5.3 Brandschutz

Von den Lagerbehältern geht kein erhöhtes Brandrisiko aus, dementsprechend sind keine Brandschutzvorkehrungen notwendig.

Die Löschwasserversorgung wird über den Löschwasserbrunnen des Bioenergieparks Forst realisiert, welcher sich in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Vorhabengebiet befindet.

Die Feuerwehr ist in der Lage, das Einfahrtstor des Bioenergieparks Forst zu öffnen und den Löschwasserbrunnen zur Bekämpfung von Bränden auf dem Vorhabengebiet zu nutzen.

6 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete. Westlich bzw. nordwestlich in ca. 150 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiete Eulo und Jamno“ (Gebietsnummer 4253-601). In größerer Entfernung befinden sich weitere Schutzgebiete. Abbildung 1 zeigt die vorhandenen Schutzgebiete im Umkreis des Plangebiets. Das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiete Eulo und Jamno“ wird durch die Ziffer (1) gekennzeichnet.

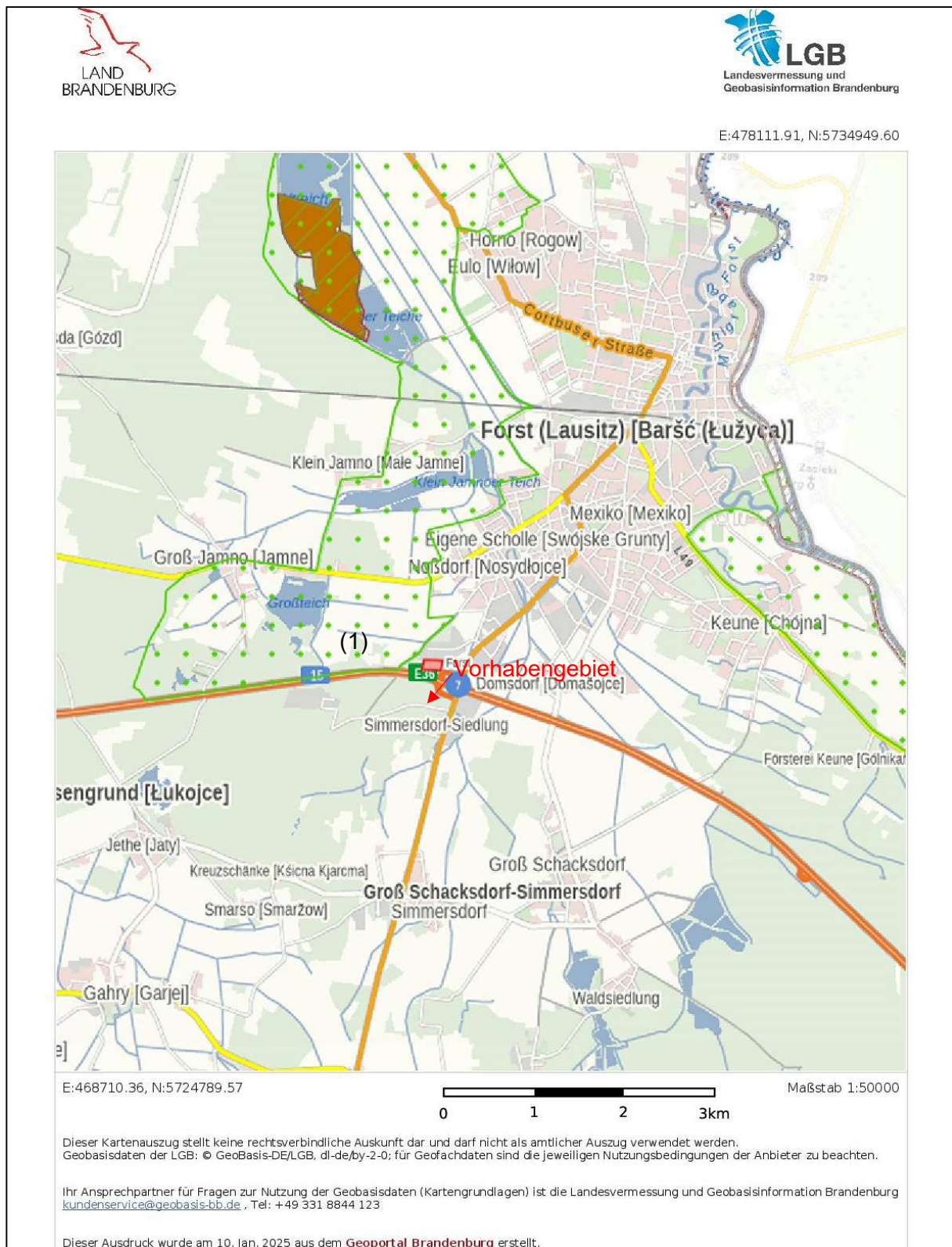


Abbildung 1 Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffur) und Flora-Fauna-Habitate (braun) im Umkreis des Vorhabengebiets

Generelle Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

7 Immissions- und Emissionsschutz

Da der vorliegende Bebauungsplan ein Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie und Herstellung nachwachsender Biokraftstoffe ausweist, sind alle Immissionsauswirkungen zu untersuchen. Da das Vorhaben die Errichtung baulicher Anlagen vorsieht, die einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen, wurden entsprechende Gutachten und Nachweise zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit erarbeitet. Alle Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen des BlmSch-Antrags berücksichtigt.

Die Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ergab, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine als umweltrelevant einzustufenden Emissionen von der Anlage ausgehen. Emissionen wie Erschütterungen, Licht und Strahlen treten nicht in nennenswertem Umfang auf. Geruchsemissionen werden durch Wetterschutzdächer auf den Behältern gutachterlich bestätigt um 90 % gemindert, sodass Geruchsbelästigungen nahezu ausgeschlossen werden können. Geräuschentwicklungen entstehen bei der Entnahme der Gärreste aus den Behältern. Dabei handelt es sich um temporäre Vorgänge von ca. 30 min Dauer, wobei Geräuschentwicklungen von bis zu 112 dB (A) entstehen können. Aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Gewerbegebiet (> 400 m) bzw. zur nächstgelegenen Wohnbebauung (670 m) sind keine Lärmbelästigungen zu erwarten.

Der Antrag auf Genehmigung nach BlmSch-Gesetz für die nun bereits bestehende Anlage wurde genehmigt.

8 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ befindet sich in keinem wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 21 BbgWG in Verbindung mit § 62 des WHG der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere gilt es zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung der Oberflächengewässer/ Grundwassers führen.

9 Bodenschutz / Altlasten

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten lagen keine Hinweise vor. Während der Bauarbeiten konnten keine Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. festgestellt werden.

Zur Realisierung des Vorhabens wurde während der Baumaßnahme der abgetragene Boden in Ober- und Unterboden getrennt. Der entnommene Oberboden wurde in Bodenmieten auf der Vorhabenfläche gelagert.

Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgte mittels des entnommenen Oberbodens die Einwallung der Vorhabenfläche sowie die Wiederanlage nicht versiegelter Flächen auf der Vorhabenfläche.

Besondere Beachtung galt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden, um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sollten in der Zukunft Bohrungen oder geophysikalische Untersuchungen erforderlich sein besteht Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Behörde (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

10 Denkmalschutz

Hinweise auf Bodendenkmale lagen nicht vor. Während der Erdarbeiten wurden keine Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt.

11 Grünordnung/ Ausgleichsmaßnahmen

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur abgewogenen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde im Zuge des Entwurfes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ebenfalls eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zuge der Vorhabenrealisierung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.

V1 – Bodenschutz

Auslösender Konflikt

Beanspruchung und Gefährdung von Boden bei Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen.

Zielsetzung

Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in den Bodenhaushalt.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Zur Vermeidung der Eingriffe in den Bodenhaushalt (bzw. in den Naturhaushalt insgesamt) wird das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt oder entsprechend gekennzeichnet. Darüber hinaus werden zur Erschließung der Vorhabenfläche vorhandene, z. T. befestigte Wege genutzt.

Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Als Lagerflächen werden bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme genutzt.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten werden die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) berücksichtigt. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt. Oberboden wird, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert.

Die durch temporäre Beanspruchung z. T. verdichteten Bereiche sollen durch geeignete Maßnahmen, z. B. eine Tiefenlockerung, in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

V2 – Wasserschutz

Auslösender Konflikt

Gefährdung angrenzender Gräben bzw. des Grundwassers durch Einleitung gefährdender Stoffe bzw. Betriebsmittel.

Zielsetzung

Vermeidung von Eingriffen in den Wasserhaushalt.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Um möglicherweise negative Auswirkungen auf das Naturgut Wasser zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern.
Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten.
- Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Ein geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten.
- Um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, werden vollversiegelte Flächen auf ein Mindestmaß reduziert. Temporär befahrene Wege werden als wassergebundene Wegedecke angelegt.

V3 – Bauzeitenregelung und Strukturkontrolle

Auslösender Konflikt

Bei Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen während der Brutzeit können baubedingte Tötungen von Nischenbrütern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zielsetzung

Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder Tötungen.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Sind aus Gründen des Betriebsablaufs zwingend Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen außerhalb des o. g. Zeitfensters erforderlich, wird zuvor durch eine fachkundige Person festgestellt, ob in oder an den betroffenen Anlagenteilen aktuelle Bruten vorhanden sind.

Wenn keine Bruten festzustellen sind, können die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum von März bis September erfolgen.

12 Sonstige Hinweise

Belange der Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost fordert die Aufnahme folgender Sachverhalte:

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass für künftige Bauvorhaben in einem Abstand von bis zu 100 m neben der A 15 gemäß § 9 FStrG die Zustimmung/Genehmigung beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) zu beantragen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen alle baulichen Anlagen, auch bauordnungsrechtlich verfahrensfreie Vorhaben, der Zustimmung/Genehmigung des FBA, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In der Zukunft sind konkrete planungsrechtlich zulässige Bauanträge dem FBA, Referat 51 — Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, vorzulegen.

Darüber hinaus darf es durch die baulichen Anlagen neben der Autobahn zu keiner Ablenkung der Verkehrsteilnehmer kommen. So sind Blendwirkungen, z.B. durch Fassaden oder Beleuchtungsanlagen auszuschließen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 15 oder der AS Forst (Lausitz) ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt in jedem Einzelfall der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung durch das FBA.

13 Kosten und Beteiligung

Die Kosten für Planung und Realisierung werden von einem privaten Investor getragen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme regelt ein städtebaulicher Vertrag, der gemäß § 11 BauGB zur Satzung zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossen wird.

14 Flächenbilanz

Tabelle 2: Geplante Flächennutzung

Einzelflächen	Flächengröße
Gesamtfläche Teilgeltungsbereich	ca. 2,35 ha
maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze)	ca. 1,93 ha
von Bebauung freizuhaltende Fläche	ca. 0,42 ha

15 Alternativenprüfung des Standortes

Die Wirtschaftlichkeit eines Bioenergieparks hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten, dem Ertrag der Anlage sowie in entscheidendem Maße von den erzielten Verkaufserlösen ab.

Dieser Energiepark muss nun durch Steigerung der Lagerkapazität erweitert werden. Da sich bereits eine anliegende Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, ist diese Fläche grundsätzlich für die Erweiterung der Lagerkapazität geeignet.

Der ausgewählte Standort bietet Vorteile durch die unmittelbare Nähe zum Energiepark Forst sowie seine Nähe zur Autobahn.

Einen weiteren Vorteil bietet die Lage im Außenbereich der Stadt Forst. Darüber hinaus entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Im näheren Umfeld der Stadt Forst (Lausitz) befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“, die nach Abwägung möglicher Alternativen eine wirtschaftliche Erweiterung der Lagerkapazität zugelassen hätte.

16 Verfahrensablauf / Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ der Stadt Forst (Lausitz) vom 31.05.2024 wurde das städtebauliche Planungsverfahren Ausweisung einer Fläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ im Außenbereich der Stadt Forst unmittelbar angrenzend an den Standort des Bioenergieparks Forst begonnen (Beschluss-Nr. SVV/0710/2024).

Am 28.02.2025 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) bekanntgemacht.

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Zeitraum vom 10.03.2025 bis zum 14.03.2025 abgefragt und eingearbeitet.

Im Zuge der Entwurfserstellung wurde die Baugrenze des Sondergebiets angepasst und in der näheren Umgebung des Vorhabens befindliche Versorgungsleitungen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zu den Leitungen wurden zudem Hinweise in die Begründung aufgenommen. Ebenso finden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes in der Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ Berücksichtigung.

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger werden im Rahmen der Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

Beschluss der Stadtvertretung am:

Bürgermeisterin

Siegel

Teil B der Begründung

Umweltbericht
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Standort Wirtschaftsdüngerlager“
(Stand Juni 2025)



Stadt Forst (Lausitz)

Umweltbericht

Entwurfsfassung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“

Auftraggeber: WiDü Forst GmbH
Döberner Str. 24
03149 Forst

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“

Berichtstyp: Umweltbericht

Projektnummer: 0882

Kurztitel: UB VB-Plan „Standort Wirtschaftsdüngerlager“ - *Entwurf*

Version: 1

Stand: 06/2025

Bearbeitung: David Beckmann, Dipl.-Biol. (Projektleitung)
Nina Wohlgemuth, M. Sc. Ecology (Sachbearbeitung)

Datenlizenz: Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW (dl-de/by-2-0“, Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Allgemeine Hinweise: Das vorliegende Gutachten haben wir neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir im vorliegenden Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und sonstiger Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Unterschrift:



Alte Bielefelder Straße 1
33824 Werther (Westf.)
05203 9182090
mail@stadtlandkonzept.de

INHALT

1	Einleitung – Veranlassung und rechtliche Grundlagen	1
1.2	Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans	2
1.2.1	Lage des Plangebietes	2
1.2.2	Beschreibung der Festsetzungen	3
1.2.3	Bedarf an Grund und Boden	3
1.3	Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen	3
1.3.1	Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen	3
1.3.2	Fachplanungen	3
1.3.3	Schutzgebiete und Schutzausweisungen	4
2	Art der Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren)	7
2.1	Darstellung der projektbedingten Umweltauswirkungen	7
2.2	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Bau- und Betriebsphase	9
3	Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung	10
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	10
3.2	Bestandsaufnahme	11
3.3	Bewertungsmethodik	12
4	Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose	14
4.1	Tiere	14
4.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen	14
4.1.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	16
4.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	16
4.1.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	17
4.2	Pflanzen	18
4.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen	18
4.2.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	20
4.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	21
4.2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	21
4.3	Fläche	21
4.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen	21
4.3.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	22
4.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	23
4.3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	23
4.4	Boden	23
4.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen	23
4.4.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	24
4.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	25
4.4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	25

4.5	Wasser.....	25
4.5.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	26
4.5.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	26
4.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	27
4.5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	27
4.6	Luft und Klima	28
4.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	28
4.6.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	28
4.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	29
4.6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	29
4.7	Landschaft.....	29
4.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	30
4.7.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	30
4.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	31
4.7.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	31
4.8	Biologische Vielfalt.....	31
4.8.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	32
4.8.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	32
4.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	33
4.8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	33
4.9	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	33
4.9.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	33
4.9.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	34
4.9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	35
4.9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	35
4.10	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	35
4.10.1	Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen.....	35
4.10.2	Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit	36
4.10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.....	36
4.10.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.....	36
4.11	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima.....	36
4.12	Zusammenfassung der Bestandsaufnahme sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen.....	38
4.13	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.....	39
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	40
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	40
5.1.1	Vermeidungsmaßnahmen durch Planungsoptimierung.....	40
5.1.2	Vermeidung von Emissionen sowie Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	41
5.1.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	41
5.1.4	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität	41
5.1.5	Klimaschutzmaßnahmen.....	42

5.1.6	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	42
5.2	Ermittlung der Eingriffsintensität.....	44
5.3	Zusammenfassende Maßnahmenübersicht.....	44
6	In Betracht kommende Planungsalternativen	45
7	Zusätzliche Angaben	46
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	46
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	46
7.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	46
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
9	Literatur- und Quellenangaben	50

ANLAGEN

Anlage 1 Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Anlage 2 Kriterien der schutzgutbezogenen Bewertung

PLANWERK

Plan 1 Biotoptypen

1

Einleitung – Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt auf Initiative der Vorhabenträgerin einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Sonstiges Sondergebiet“ aufzustellen. Parallel hierzu soll auch der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert werden.

Der Bebauungsplan soll eng mit dem konkreten Vorhaben abgestimmt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen, die durch den Bebauungsplan geschaffen werden, mit der Durchführung des Vorhabens zu verknüpfen. Hierzu beabsichtigt die Stadt Forst (Lausitz) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) aufzustellen. Vorhabenträgerin ist die WiDü Forst GmbH mit Sitz in der Döberner Str. 24 in 03149 Forst.

Bei dem vorliegenden Umweltbericht handelt es sich um einen *Entwurf zur öffentlichen Auslegung*. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen des Bebauungsplanes entsprechend der im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweise und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fortgeschrieben.

Nach Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Erweiterung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. In einem sog. Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Gemeinde hat nach Auffassung des § 2 a BauGB den Umweltbericht für das Aufstellungsverfahren als gesonderten Teil in die Begründung aufzunehmen.

Die Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die in der Umweltprüfung ermittelten Umweltbelange sind sachgerecht in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen.

■ Planungshistorie

Die Agrargenossenschaft Forst eG hat im Jahr 2022 einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Wirtschaftsdüngerlagern auf dem Flurstück 410, Flur 37, Gemarkung Forst (entspricht dem hier betrachteten Geltungsbereich) gestellt. Daraufhin wurde ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt. Die Genehmigung wurde erteilt und das Vorhaben befindet sich bereits in Realisierung. Die Agrargenossenschaft hat die Absicht, mittelfristig aus dem operativen Betrieb und der Betriebsgenossenschaft auszuscheiden. Da jedoch über diese Genossenschaft die BImSchG-Genehmigung für das privilegierte Bauvorhaben erteilt wurde, muss bei

Ausscheiden dieser die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, nach denen die baulichen Anlagen in ihrer Art der baulichen Nutzung und für die konkrete Zweckbestimmung weiterhin zulässig sind, damit der Weiterbetrieb auch ohne einen neuen privilegierten Hauptgesellschafter sichergestellt ist.

1.2 Inhalte und wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufstellung des VB-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Wirtschaftsdüngerbehältern geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,35 ha und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bioenergiepark Forst.

Geplant ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für den Weiterbetrieb der bereits errichteten Wirtschaftsdüngerbehälter bei Ausschied des privilegierten Hauptgesellschafters.

Das Plangebiet soll als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ festgesetzt werden. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von Lagerbehältern einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

1.2.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich der Stadt Forst und grenzt südlich an den Standort des Bioenergieparks Forst an, südlich verläuft die Bundesautobahn A 15 (Abbildung 1). Der Geltungsbereich entspricht der Ausdehnung des Flurstücks 410 (Flur 37, Gemarkung Forst).

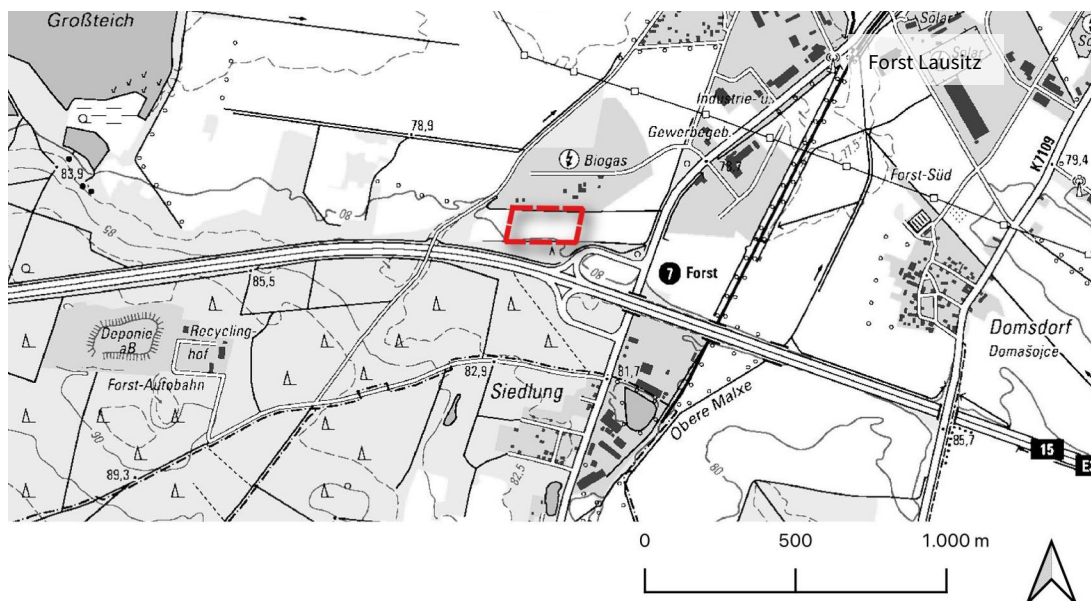


Abbildung 1 Verortung des Geltungsbereiches des VB-Plans (rot)

1.2.2 Beschreibung der Festsetzungen

Festgesetzt werden soll ein „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO; Zweckbestimmung „Wirtschaftsdüngerlager“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Lagerbehältern einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig:

- Gärstoffbehälter
- Einfriedung
- Umfassungswall
- Fahrzeugwaage
- Weitere zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendige Infrastruktur.

1.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Lagerbehälter wird auf maximal 18,0 m festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit max. 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig. Durch die Größe des Sondergebietes von 14.400 m² ergibt sich durch die Grundflächenzahl eine max. mögliche Bebauung von 8.600 m². Dies deckt sich mit der im BImSchG-Verfahren betrachteten Flächenversiegelung.

1.3 Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Im Folgenden werden die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, wiedergegeben. Zudem wird erläutert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

1.3.1 Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Für die einzelnen, in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Schutzgüter werden innerhalb der Fachgesetze Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung Berücksichtigung finden müssen.

Die wesentlichen Zielaussagen der zu berücksichtigen Fachgesetze werden in Anlage 1 zusammengefasst.

1.3.2 Fachplanungen

Bezüglich der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie der Darstellungen des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans wird auf die Begründung zum Vorhaben verwiesen.

Als umweltrelevante Fachplanung ist der hier gültige Landschaftsrahmenplan des Landkreises Spree-Neiße aus dem Jahr 2009 heranzuziehen (Landkreis Spree-Neiße, 2009). Der Geltungsbereich wird als „Erhalt und Sicherung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ mit dem Zusatz „Extensivierung der Nutzung und Strukturanreicherung zur Erosionsverringerung, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Schaffung von Biotopverbundelementen, ggf. Reduzierung der Schlaggröße“ dargestellt.

Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich Flächen, die mit „Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland (absolutes Grünland)“ gekennzeichnet sind. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich Flächen, die mit dem Zusatz „Sicherung der standortgerechten und nachhaltigen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG“ ausgewiesen sind

1.3.3 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Nachfolgend werden die bekannten Schutzgebiete sowie schutzwürdigen Bereiche herausgestellt.

Biotop- und Artenschutz

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

■ Biotopschutz

Eine Beschreibung und Beurteilung der bestehenden Biotoptypen erfolgt in Kapitel 4.2. Nachfolgend werden die bekannten schutzwürdigen Biotope herausgestellt.

Innerhalb des 500-m-UG befinden sich sechs gesetzlich geschützte Biotope (Abbildung 4).

Am nächsten liegen hierbei zwei Streuobstwiesen (07171). Diese befinden sich etwa 70 m bzw. 110 m östlich des Geltungsbereichs (LU08014-4253SO0029 und LU08014-4253SO0030). Etwa 235 m nördlich liegt ein „Eichenmischwald bodensaurer Standorte“ (08190, LU08014-4253SO0028). Die beiden am westlichen Rand des UG gelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind ebenfalls den „Eichenmischwäldern bodensaurer Standorte“ zuzuordnen (LU08014-4253SO0025 bzw. LU08014-4253SO0026). Am südlichen Rand befindet sich weiterhin ein „Grasnelken-Rauhblattschwinkel-Rasen“ (0512121, LU08014-4253SO0037).

Weiterhin befindet sich eine Biotopkatasterfläche mit dem Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen“ westlich des Geltungsbereiches (6510, LU08014-4253SO0027).

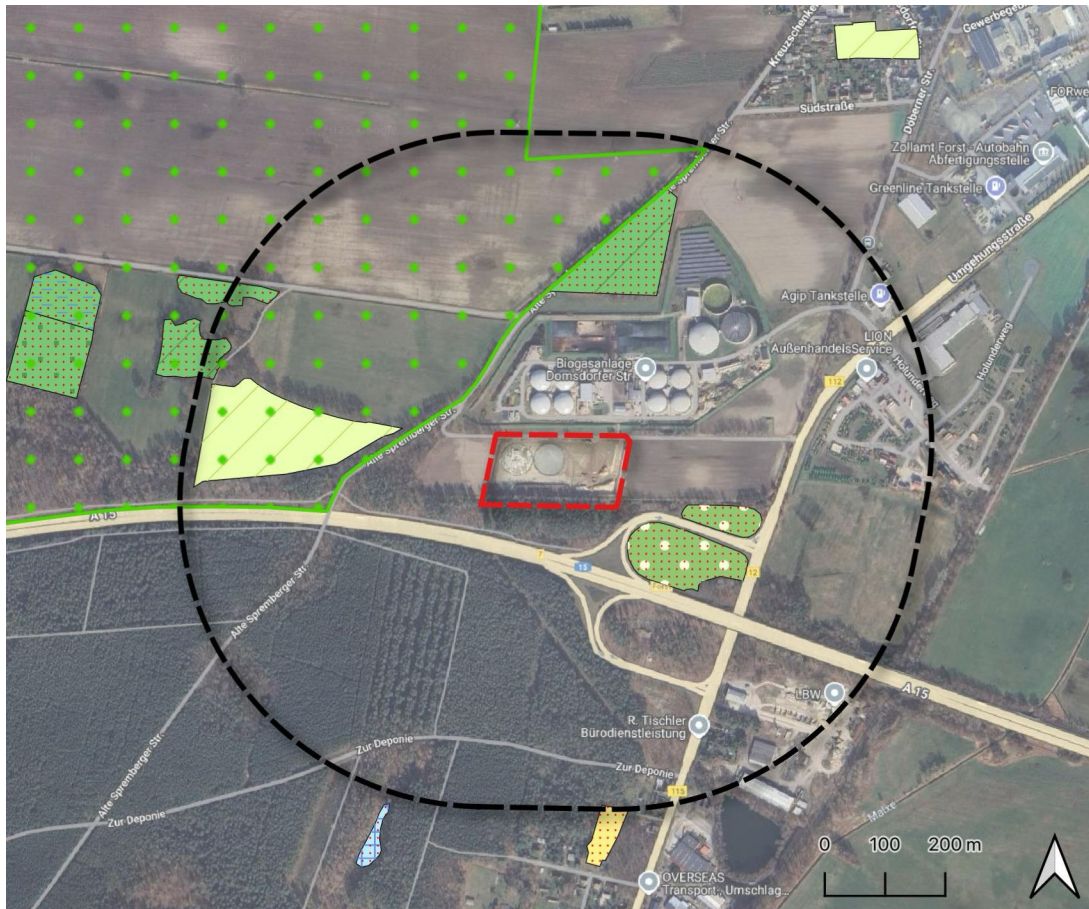


Abbildung 2 Geschützte Biotope (gepunktete Flächen), Lebensraumtypen (schraffierte Fläche) sowie Landschaftsschutzgebiet (grün gepunktete Schraffur) im 500-m-UG

■ Kompensationsmaßnahmen

Für das Genehmigungsvorhaben der Wirtschaftsdüngerlager nach BImSchG wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan samt Planwerk erstellt. In diesem werden auch Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich dargestellt, welche auf dem Erdwall zu verorten sind. Hierbei handelt es sich um die Anlage einer Hecke sowie die Anlage eines Krautsaums.

■ Artenschutz

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen von Tierarten kann ausgeschlossen werden. Ferner sind keine Rodungsmaßnahmen von Gehölzen notwendig, so dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 BNatSchG nicht anzunehmen ist.

Weitere Schutzgebietsausweisungen

Neben den für den Biotop- und Artenschutz relevanten schutzwürdigen Bereichen werden im Folgenden weitere Schutzgebietsausweisungen betrachtet.

■ Naturschutzgebiete

Das nächste Naturschutzgebiet des Landkreises Spree-Neiße ist über 3,6 km vom Geltungsbereich entfernt (NSG „Euloer Bruch“).

■ Natura 2000-Gebiete (Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Natura 2000 Gebiete befinden sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet des Landkreises Spree-Neiße *Euloer Bruch* (DE-4253-302) liegt etwas mehr als 3 km vom Plangebiet entfernt. Hierbei handelt es sich u. a. um bedeutsame Lebensräume von Fischotter, Mopsfledermaus, Großem Mausohr, Rotbauchunke, Laubfrosch und Moorfrosch. Als Lebensraumstrukturen sind eutrophe Stillgewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwinggrasemoore, Moorwald und Kiefernwälder der sarmatischen Steppe sowie Fichtenwälder bedeutsam.

Im näheren Umfeld des Vorhabens finden sich keine Vogelschutzgebiete.

■ Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Spree-Neiße *Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno* (4253-601) beginnt ca. 100 m nordwestlich der Vorhabenfläche (Abbildung 2). Eine Überlagerung mit dem Geltungsbereich liegt demnach nicht vor.

■ Naturdenkmale

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmale.

■ Wasserschutz

Überschwemmungsgebiete, (Trink-)Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Umfeld des Vorhabens. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Stadt Forst (Lausitz) (ID 7384)“, Schutzzone III befindet sich ca. 1,8 km östlich der Vorhabenfläche.

2

Art der Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren)

Wirkfaktoren stellen die vorhabenspezifischen Einflussgrößen dar, die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf einzelne Schutzgüter hervorrufen können.

2.1 Darstellung der projektbedingten Umweltauswirkungen

Mit den Vorhaben und Planungen, die mithilfe der Bauleitplanung vorbereitet bzw. umgesetzt werden, sind Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter verbunden. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist von dem Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes abhängig.

Grundsätzlich werden drei verschiedene Wirkfaktoren und daraus resultierende Eingriffsfolgen unterschieden.

Unter **baubedingten Wirkfaktoren** werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen. Im hier vorliegenden Fall wird ein Bestand festgesetzt, größere Bauarbeiten sind nicht mehr geplant.

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme. Sie sind i. d. R. mit langanhaltenden bzw. dauerhaft nachteiligen oder vorteilhaften Folgen verbunden. Da der Bestand aus der BImSchG-Genehmigung festgesetzt wird, sind keine weiteren anlagebedingten Wirkfaktoren zu erwarten. Die dort betrachteten Wirkfaktoren bestehen aber fort. Die festgesetzte GRZ von 0,6 ermöglicht keine Mehrversiegelung im Vergleich zu der im BImSchG-Verfahren betrachteten Flächeninanspruchnahme.

Durch den Bauleitplan beabsichtigte Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei (unvorhersehbaren) Störungen werden als **betriebsbedingten Wirkfaktoren** definiert. Diese Wirkfaktoren unterscheiden sich nicht von den betriebsbedingten Wirkfaktoren, welche im BImSchG-Verfahren betrachtet und genehmigt wurden.

■ Differenzierung der Projektwirkungen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Tabelle 1 stellt die zu erwartenden Wirkfaktoren auf die betroffenen Schutzgüter zusammenfassend dar.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anlage 1 des BauGB erstreckt sich die vorgenommene Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

Tabelle 1 Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffenes Schutzgut	
baubedingt			
Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen	- Störung der Fauna [d/i, v, <, +/-] - Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -]	Tiere	
anlagebedingt			
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme, dadurch ggf. Barrierewirkung und Zerschneidung	- Biotopverlust [d, st, <, -] - Verlust von Erholungsflächen [d, st, g, =, -] - Bodenverlust/-degeneration [d, st, <, -] - Verringerung der Versickerungsrate/ Veränderung von Grundwasserdeckschichten [d, st, g, <, -] - Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse [d, st, g, <, -] - Verlust von Landschaftselementen, Verlust der Eigenart [d, st, g, <, -]	- Menschen - Tiere und Pflanzen - Boden/ Flächen - Klima/ Luft - Wasser - Landschaft	
- Scheuchwirkung durch Kulissenefekte des Bauwerks - Barrierewirkung, Zerschneidung durch Bauwerk	Lebensraumverlust [i, st, =, -]	Tiere	
Eingriff in das Landschaftsbild durch Baukörper	- Veränderung des Landschaftsbildes [i, st, =, -] - Beeinträchtigung Erholungsfunktion [d, st, g, <, =]	- Menschen - Landschaft	
betriebsbedingt			
Beunruhigung durch menschliche Präsenz	Temporäre Beunruhigung der Fauna [i, v, <, -]	Tiere	
Barrierewirkung, Zerschneidung	- Lebensraumverlust [i, st, g, =, -] - Störungen der Fauna [i, st, g, =, -]	- Menschen - Tiere	
Optische Störungen bzw. Lichtemissionen	- Störungen von Tieren [d, st, g, =, -] - Störungen Landschaftserleben [d, st, g, =, -]	- Menschen - Tiere - Landschaft	
- Schallemissionen - Stoffliche Emissionen (v. a. Stickstoff)	Immissionsbelastung [d, st, g, <, -]	- Menschen - Tiere	
Bauwerk	Optische Belastung [d, st, g, <, -]	- Menschen - Tiere	
Anlagenbetrieb	- Gewinnung erneuerbare Energien [d, st, g, =/ >, +] - Verringerung der Treibhausgase [d, st, g, =/ >, +]	- Menschen - Klima/ Luft	
Abkürzungen der Art der Umweltauswirkungen			
d	Direkte Auswirkungen	v	Vorrübergehende Auswirkungen
i	Indirekte Auswirkungen	<	Kurzfristige Auswirkungen

Abkürzungen der Art der Umweltauswirkungen

s	Sekundäre Auswirkungen	=	Mittelfristige Auswirkungen
k	Kumulative Auswirkungen	>	Langfristige Auswirkungen
g	Grenzüberschreitende Auswirkungen	+	Positive Auswirkungen
st	Ständige Auswirkungen	-	Negative Auswirkungen

2.2 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Bau- und Betriebsphase

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 des BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Prognose soll erfolgen unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Bei einigen dieser Punkte handelt es sich meist um allgemeine Umweltziele, welche im Bereich der Umweltprognose nur schwer zu beschreiben sind. Diese Punkte werden daher im Rahmen der Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose in Kapitel 4 schutzgutbezogen berücksichtigt.

3

Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung

Für das Umfeld des geplanten Vorhabens erfolgt eine Bestandsaufnahme und -bewertung anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter. Die Gliederung des vorliegenden Berichts orientiert sich dabei weitestgehend an den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB.

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Entsprechend der unterschiedlichen Reichweiten möglicher umweltrelevanter Auswirkungen (vgl. Wirkfaktoren in Kapitel 2) des Vorhabens auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter wird eine schutzgutbezogene Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsgebietes vorgenommen.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind die zu erwartenden Reichweiten der potenziellen Auswirkungen absehbar. Daher wird der an den Geltungsbereich angrenzende Raum in einer Tiefe von 50 m in das Untersuchungsgebiet (UG) einbezogen.

Mit Blick auf die Mobilität von verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften (Schutzgut Tiere) wird das Untersuchungsgebiet auf einen Umkreis von 100 m aufgeweitet.

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, erfolgt durch punktuelle Betrachtung von im Umfeld des Geltungsbereiches gelegenen Einzelbebauungen. Hierdurch können Aussagen zu Immissionswirkungen und Veränderungen des Wohnumfeldes gemacht werden.

Die Betrachtung des Schutzgutes Landschaft erfolgt hingegen in einem Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich.

Die nachfolgende Abbildung 3 stellt die wesentlichen Untersuchungsgebiete dar.

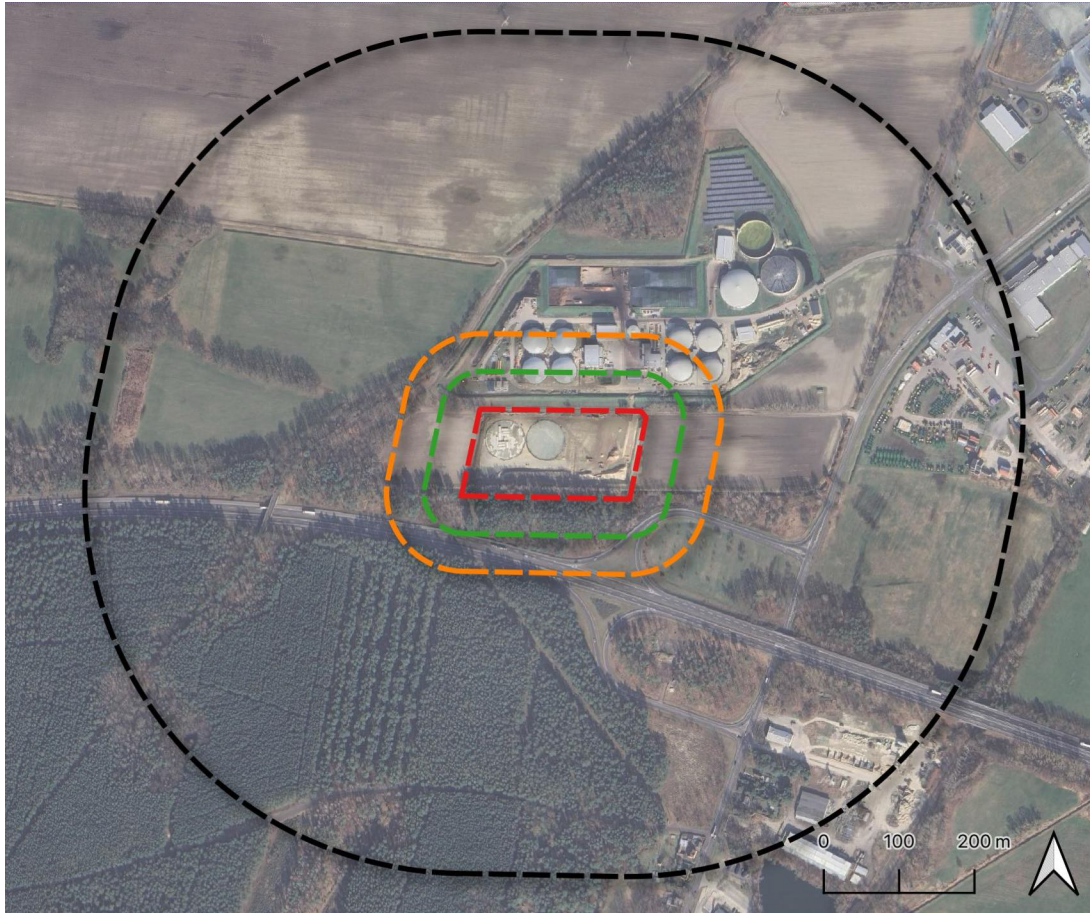


Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereiches (rot) und der betrachteten Untersuchungsgebiete (50 m UG in grün, 100 m UG in orange, 500 m UG in schwarz)

3.2 Bestandsaufnahme

Für die in Kapitel 4 dargelegte Bestandserfassung wurden folgende Daten ausgewertet bzw. folgende Untersuchungen vorgenommen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur geplanten Errichtung von drei Wirtschaftsdüngerbehälter in der Stadt Forst (Lausitz), Landkreis Spree-Neiße (stadtlandkonzept, 2022)
- Auswertung folgender relevanter Geoserver bzw. wms-Dienste:
 - Geoportal Brandenburg (Zugriff: 06. März 2025); <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/w/map/doc/25/>
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) (Zugriff: 06. März 2025); https://lbgr.brandenburg.de/fesch/index.php#formular_2
 - Landesamt für Umwelt (LfU) (Zugriff: 06. März 2025); <https://geoportal.brandenburg.de/inspire-zentrale/datenanbieter/lfu/>
 - Geoportal Landkreis Spree-Neiße (Zugriff: 06. März 2025); https://geoportal.lkspn.de/gp_spn/app.php/application/geo_bp

- Geoportal LBGR Brandenburg (Zugriff: 06. März 2025); <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>
- Land Brandenburg, Auskunftsplattform Wasser (Zugriff: 06. März 2025); https://apw.brandenburg.de/?th=FestUebGeb|vorl_Sich|UESG_dahme&showSearch=false&feature=addressSearch&feature=legend
- Auswertung folgender Fachpläne und planerischen Vorgaben:
 - Regionalplan Lausitz-Spreewald – (Zugriff: 06. März 2025); <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/integrierter-regionalplan.html>
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße - (Zugriff: 06. März 2025); <https://www.lkspn.de/kreisverwaltung/naturschutzbehoerde/landschaftsrahmenplaene.html>

3.3 Bewertungsmethodik

Nachfolgend wird die angewendete Bewertungsmethodik erläutert, die in Kap. 4 Anwendung findet.

■ Bewertung des derzeitigen Bewertungszustands

Die Bestandsaufnahme stellt den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung). Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt hierbei verbal-argumentativ, unter Zuhilfenahme der in Anlage 2 aufgelisteten Kriterien.

Die Bewertung der jeweiligen Schutzgüter erfolgt in drei Wertstufen (Tabelle 2):

Tabelle 2 Bewertung der Schutzgüter

Wertigkeit/ Empfindlichkeit		Indikatoren
+	Hoch	• Es liegt eine besondere Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit des Schutzgutes entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien vor. Eine hohe Wertigkeit entspricht dem „Referenzzustand“ eines Schutzgutes mit keinen bis höchstens geringfügigen Belastungen durch den Menschen.
0	mittel	• Schutzgüter mit einer mittleren Wertigkeit weisen keine Besonderheiten in Bezug auf ihre Funktionserfüllung auf. Im Regelfall handelt es sich um Ausprägungen einer „Normallandschaft“, die (im geringen Umfang) anthropogene Vorbelastungen aufweisen.
-	gering	• Eine geringe Wertigkeit ist insbesondere immer dann gegeben, wenn das betroffene Schutzgut durch starke anthropogene Belastungen geprägt ist.

■ Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan definiert mit seinen planerischen und textlichen Festsetzungen die planerischen Elemente, die umweltrelevante Wirkungen verursachen und nach folgenden vier Kriterien bewertet und differenziert beurteilt werden (Tabelle 3):

Tabelle 3 Bewertung Auswirkungen und deren Indikatoren in Anlehnung an Kaiser (2013)

Bezeichnung der Auswirkungen		Indikatoren
+	Positive Auswirkungen (Förderbereich)	Das betroffene Schutzgut wird durch die Planungen positiv beeinflusst, sodass eine Entlastung zu erwarten ist. Das Schutzgut übernimmt nach Umsetzung der Planungen eine höhere Funktion als bislang.
0	Keine bzw. sehr geringe Auswirkungen/ Neutral (Vorsorgebereich)	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst. Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten bedeutsam, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Beeinträchtigung gemessen an der umgebenden Bebauung (Vorbelastung) vergleichbar oder geringer. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese im Regelfall nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
-	Negative Auswirkungen (Belastungsbereich)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig.
--	Besonders negative Auswirkungen (Unzulässigkeitsbereich, in Ausnahmefällen)	In Ausnahmefällen sehr Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 1.3 aufgeführten Fachpläne und Fachvorschriften gesetzten Maßstäbe. Die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte stellen hierbei die Obergrenze dar (diese können im Rahmen der Bauleitplanung nur als Orientierung herangezogen werden). Mit diesen Kriterien werden die Bedeutung und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Zusätzlich sind die nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen besonders zu berücksichtigenden Bestimmungen zum Arten- und Gebietsschutz zu beachten.

4

Bestandaufnahme und Wirkungsprognose

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), § 1 Absatz 6 Nr. 7c BauGB (Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt), § 1 Absatz 6 Nr. 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie § 1 Absatz 6 Nr. 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet (Basisszenario).

Die Reihenfolge der jeweiligen Schutzgüter orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB.

4.1 Tiere

Bei dem Schutzgut Tiere steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für Tiere. Daraus abgeleitet sind also vor allem die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

4.1.1 Bestandaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Gesonderte faunistische Erfassungen wurden nicht beauftragt. Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen wurde eine faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Zur Beurteilung aktueller Vorkommen von Tieren, insbesondere Vögeln, wurde eine Begehung des Geltungsbereiches im Mai 2025 durchgeführt.

Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld sowie der räumlichen Nähe zum Bioenergiepark und der Bundesautobahn wirken viele äußere Störeffekte auf den Geltungsbereich ein. Hinzu kommt, dass die Wirtschaftsdüngerbehälter sowie die benötigten Nebenanlagen bereits auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung errichtet werden bzw. sind. Als Bestand wird der genehmigte Zielzustand angenommen.

■ Avifauna

Aufgrund der bestehenden Situation ist von einer gewissen Gewöhnung bzw. auch von einer „Vorselektion“ des Arteninventars bzgl. der Störqualitäten auszugehen. Das Arteninventar der angrenzenden Biotopstrukturen begrenzt sich somit auf störungsunempfindliche Tierarten der offenen Kulturlandschaft wie bspw. Blau- und Kohlmeise, Bachstelze und Amsel („Kulturfolgearten“). Ein Vorkommen von störepfindlichen Vogelarten, wie

z. B. Kiebitz, Rebhuhn oder Feldlerche ist aufgrund der starken Vorbelastung nicht zu erwarten.

Greifvogelarten können grundsätzlich in den umliegenden Gehölzen nisten. Auch die großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Nahrungshabitat dieser Artengruppe geeignet. Die Gehölzbestände des UG inkl. der Strauchgehölzpflanzung auf dem Erdwall kommen als geeignetes Habitat für weitere Arten wie Girlitz oder Bluthänfling in Betracht.



Abbildung 4 Blick auf die bereits errichteten Behälter und die dazugehörigen Nebenanlagen



Abbildung 5 Blick auf einige der vorstehenden Teile an den Wirtschaftsdüngerbehälter

Ggf. können in Nischen brütende Vogelarten das Anlagengelände als Lebensraum nutzen. Vorhandene Brutplätze konnten bei einer Begehung Mitte Mai 2025 nicht gefunden

werden (Abbildung 4, Abbildung 5). Aufgrund des noch anhaltenden Baubetriebs ist aber auch von höheren Störwirkungen auszugehen.

■ Säugetiere

Die Freiflächen im Gebiet könnten für häufig verbreitete Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus eine Funktion als Jagd- und Nahrungshabitate aufweisen.

■ Reptilien und Amphibien

Das Vorkommen von wärmeliebenden Reptilienarten ist innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf den angrenzenden Ackerflächen unwahrscheinlich. Vorkommen von Amphibien sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht anzunehmen. Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen kein geeignetes Habitat für diese Artengruppe dar.

■ Wirbellose Tiere

Wirbellose Tiere sind in durchschnittlicher Häufigkeit im Gebiet zu erwarten. Aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets ist die wirbellose Fauna im Plangebiet eher artenarm ausgeprägt; daher sind keine seltenen Arten zu erwarten.

4.1.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das im Untersuchungsgebiet potenziell vorhandene Arteninventar entspricht dem für diese Lebensraumzusammensetzung zu erwartenden Tierartenspektrums. Die umliegenden Feldgehölze stellen hierbei jedoch wichtige Habitatbestandteile dar. Eine überdurchschnittliche Eignung als Brutvogellebensraum ist nicht anzunehmen. Vorkommen von Reptilien- und Amphibienarten sind unwahrscheinlich.

Die bereits errichteten Anlagen im Geltungsbereich führen dazu, dass dieser als Lebensraum für Tiere nur noch bedingt zur Verfügung steht.

Tabelle 4 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Durchschnittliches Arteninventar von Vögeln und Säugetieren reduziert durch bereits bestehende Wirtschaftsdüngerbehälter sowie deren Nutzung	-

Insgesamt ist dem Schutzgut Tiere eine **geringe** Wertigkeit zuzusprechen.

4.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die bereits bestehende Nutzung des Geltungsbereiches als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter inkl. der benötigten Nebenanlagen und Zuwegung kann davon ausgegangen werden, dass dem Geltungsbereich als Lebensraum für Tiere nur eine untergeordnete Funktion zukommt.

Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen, weshalb ein Tötungstatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle gehölzbrütenden Arten ausgeschlossen werden kann.

Die möglicherweise betroffenen Arten (Nischenbrüter) sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel, sodass sie im nahen Umfeld ausreichend vergleichbare oder aber auch höherwertige Strukturen erschließen können. Damit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen können durch eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer vorgeschalteten Kontrolle der betroffenen Anlagenteile ausgeschlossen werden (vgl. V3).

Ein möglicher Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann. Dies ist beim hier betrachteten Vorhaben nicht der Fall. Der Geltungsbereich ist zu klein um eine essenzielle Bedeutung für die potenziell vorkommenden Arten (hier: Greifvögel oder Fledermausarten) übernehmen zu können. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird keinen Verbotstatbestand i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 3, auslösen, da in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Baubedingte Wirkfaktoren werden, abgesehen von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, aufgrund des Gegenstands der Planung (Festsetzung von Bestandsanlagen) ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, welche aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, unterscheiden sich nicht von den bereits vorherrschenden Wirkfaktoren, welche von den bereits bestehenden Wirtschaftsdüngerbehältern ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Es sind **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten, da die zu erwartenden Auswirkungen durch den Bebauungsplan sich von den bereits bestehenden Auswirkungen der Wirtschaftsdüngerbehälter nicht oder nur gering unterscheiden werden. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen können durch eine Kontrolle der betroffenen Anlagenteile ausgeschlossen werden.

4.1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die Nutzung der Wirtschaftsdüngerbehälter vorerst so bestehen bleiben. Bei Ausscheiden des privilegierten Hauptgesellschafters würde jedoch die Privilegierung der Wirtschaftsdüngerbehälter wegfallen und diese müssten zurückgebaut werden. Der Geltungsbereich läge nach den Rückbauarbeiten

wieder als landwirtschaftliche Fläche vor und könnte bedingt durch Tiere als Nahrungshabitat genutzt werden.

4.2 Pflanzen

Beim Schutzgut Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für das Schutzgut. Daraus abgeleitet ist also vor allem die Biotopfunktion zu berücksichtigen.

4.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Der Geltungsbereich stellt sich aktuell als Baustelle dar. Die Wirtschaftsdüngerbehälter sind bereits errichtet, auch die Zuwegung ist bereits fertiggestellt. Der Wall ist in Teilen bereits angelegt.

Als Bestand des Geltungsbereiches wird im Folgenden der fertige Zustand der Baustelle, so wie er in der BlmSchG-Genehmigung festgelegt ist, beschrieben.

Im Geltungsbereich befinden sich drei Wirtschaftsdüngerbehälter inkl. Nebenanlagen (Entnahmestationen, Fahrzeugwaage) und Zuwegung (OLI, OVS). Das Anlagengelände ist von einem Erdwall umgeben, der mit Ruderalfluren (RsxxO) und Sträuchern bewachsen ist (BHOH). Die Freiflächen innerhalb des Walles werden als regelmäßig gemähter, artenreicher Scherrasen (GZR) angelegt (Abbildung 6).



Abbildung 6 Wirtschaftsdüngerbehälter und Zuwegung (Blickrichtung Osten, links) und Blick auf den östlichsten Behälter, die Zuwegung sowie den angrenzenden Energiepark (Blickrichtung Westen, rechts)

Östlich und westlich schließen sich intensiv genutzte Sandäcker (LIS) an den Geltungsbereich an.

Nördlich grenzt zunächst ein teilversiegelter Weg (OVWT) an, der beidseitig von Ruderalfluren gesäumt wird. Diese sind überwiegend nicht mit Gehölzen bestanden (RsxxO). An den Weg schließt sich nördlich ein Entwässerungsgraben an, welcher teilweise

Feuchtezeiger wie Rohr-Glanzgras aufweist. Nördlich des Weges befindet sich das Gelände des Bioenergiepark Forst mit versiegelten Wegen und baulichen Anlagen industrieller Landwirtschaft (OLI). Zwischen den baulichen Anlagen befindliche Flächen sind mit Ruderalfluren (RSxxO) und regelmäßig gemähten, artenreichem Scherrasen (GZR) bewachsen. Das Gelände des Bioenergieparks wird zum Weg hin von einem Erdwall gesäumt, der mit Ruderalfluren bewachsen ist.

Südlich wird das Gelände von einer Baumreihe aus mittelalten Birken gesäumt (BRR), die neben einem Graben verläuft. Daran anschließend befinden sich Waldflächen, die überwiegend von Kiefernforsten (WAK) sowie Laubholzforsten mit Birke und anderen Laubgehölzen (WLS, WFW) bestockt sind (Abbildung 7).



Abbildung 7 Blick von der Zufahrt auf das Anlagengelände, Gehölze in Richtung der Autobahn (Blickrichtung Westen, links) und Weg mit angrenzender Ruderalflur und Baumreihen, angrenzend Acker und der Bioenergiepark (Blickrichtung Osten, rechts)

An den Rändern des Untersuchungsgebietes schließen Baumreihen mit Eichen (BRR) und Hecken aus überwiegend heimischen Gehölzen ohne ältere Überhälter (BHOH) an.

■ Zusammenfassende Darstellung der erfassten Biotoptypen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten insgesamt 14 unterschiedliche Biotoptypen erfasst werden. Diese werden zusammenfassend in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen

Code	Buchstaben-code	Biotoptyp (Bestand)	Fläche (m ² , gerundet)	Flächenanteil (%)
03		Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	4.972	7,8
032001	RSxxO	Ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10 %)	4.937	7,7
032002	RSxxG	Ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10 - 30 %)	35	0,1
05		Gras- und Staudenfluren	15.992	25,1
05161	GZR	Artenreicher Zier-/Parkrasen	15.992	25,1

Code	Buchstaben-code	Biotoptyp (Bestand)	Fläche (m², gerundet)	Flächenanteil (%)
07		Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen	5.109	8,0
071311	BHOH	Hecken und Windschutzstreifen, ohne Überschirmung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze	2.846	4,5
07142	BRR	Baumreihen	2.258	3,5
071501	BExH	Solitärbäume und Baumgruppen mit heimischen Baumarten	5	0,0
08		Wälder und Forste	13.796	21,6
08380	WLS	Laubholzforste aus sonstigen Laubholzarten	1.948	3,1
08560	WFK	Laubholzforste mit Nadelholzarten mit Birke	1.847	2,9
08680	WAK	Nadelholzforste mit Laubholzarten mit Kiefer	10.001	15,7
09		Äcker	10.067	15,8
09134	LIS	Intensiv genutzte Sandäcker	10.067	15,8
12		Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen	13.879	21,7
12420	OLI	Gebäude industrieller Landwirtschaft	7.496	11,7
12612	OVSb	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	540	0,8
12653	OWWT	Teilversiegelter Weg	3.522	5,5
12654	OVVV	Versiegelter Weg	2.321	3,6
Summe			63.815	100,0

4.2.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet weisen überwiegend eine geringe Wertigkeit und damit eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen auf. Höherwertige Biotopstrukturen sind nur in Form von Waldbeständen (Kiefernforste, Laubholz mit bspw. Birke) im UG vorhanden.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Wirtschaftsdüngerbehälter mit den dazugehörigen Nebenanlagen sowie der Zuwegung besitzen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen. Der vorhandene Nutzungsdruck durch die industrielle landwirtschaftliche Nutzung führt zu einer geringen ökologischen Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Pflanzen. Die Waldbestände und Gehölzstrukturen weisen eine vergleichsweise hohe ökologische Bedeutung auf.

Tabelle 6 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten und Biotopstrukturen im UG	0
• Anthropogen beeinflusste Standorte bzw. Biotopstrukturen (fehlende Naturnähe)	-
• Heckenstruktur auf der Außenseite des Erdwalles	+
• In randlichen Waldbereichen überwiegend alte Baumbestände	+

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen wird **gering – mittel** bewertet.

4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzungen ist eine Mehrversiegelung im Geltungsbereich nicht möglich. Eine Inanspruchnahme von Biotoptypen ist demnach nicht zu erwarten.

Bezüglich einer Beeinträchtigung von Biotopen oder Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge wird auf den Erlass „Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ verwiesen (MLUK, 2020). Die Bestandsanlage stellt sich als nach BImSchG genehmigte Anlage dar. Weiterhin ist durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Standort Wirtschaftsdüngerbehälter“ eine gleichbleibende Stickstoffemission im Vergleich zur vorliegenden BImSchG-Genehmigung zu erwarten. Demnach entspricht die Zusatzbelastung 0 und eine erhebliche Beeinträchtigung von stickstoffempfindlichen Biotopen durch die hier betrachtete Planung ist als unwahrscheinlich anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten

4.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Wie bereits erwähnt müsste bei Nichtdurchführung des Vorhabens und Wegfall der Privilegierung ein Rückbau der Wirtschaftsdüngerbehälter mitsamt Nebenanlagen und Zuzugung erfolgen. Hierbei würden versiegelte Flächen entsiegelt und eine vegetationsbedeckte Fläche wiederhergestellt. Für das Schutzgut Pflanzen würde dies eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand bedeuten.

4.3 Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ ist im BauGB dem Schutzgut „Boden“ vorangestellt. Dieser Umstand soll einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen. Demnach sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauchs geprüft und begrenzt werden.

4.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ der Bundesregierung werden Änderungen im Bauplanungsrecht vorgenommen, die einen schnellen und unkomplizierten Beitrag zur Energiesicherheit leisten können. Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt,

dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen, wobei jedoch Vorschriften aus anderen Gesetzen zu beachten sind.

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen soll gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 bundesweit auf unter 30-Hektar bzw. laut dem Integrierten Umweltprogramm 2030 auf 20 Hektar pro Tag gesenkt werden (Bundesregierung, 2021). Das bedeutet in erster Linie, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen besser genutzt werden sollen. Statt des Neubaus auf der „grünen Wiese“ sind Kommunen gehalten, den baulichen Außenbereich freizuhalten und auf verträgliche Art und Weise ihre Möglichkeiten zur Innenentwicklung (Brachflächen, Baulücken, Leerstände) auszuschöpfen.

Die Gesamtfläche der Stadt Forst (Lausitz) beträgt ca. 11.060 ha, wovon nach Angaben des Regionalatlas des Statistikportal des Bundes und der Länder Ende 2022 ca. 14,6 % durch Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen wurden (Statistikportal des Bundes und der Länder, 2025). Dem steht ein Anteil von 74,7 % Vegetationsfläche (Wald und Landwirtschaftliche Fläche) gegenüber. Für den Landkreis Spree-Neiße wird ein Anteil von Siedlungs- und Verkehrsfläche von 13,1 % und 78,3 % Vegetationsfläche angegeben.

Durch die bestehende Nutzung des Geltungsbereiches als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter sowie die angrenzenden Nutzungen aus dem Bioenergiepark und der Autobahn kommt es zu einem bereits hohen Anteil an versiegelter Fläche (21,7 %) sowie der dazugehörigen „Begleitvegetation“ in Form von Ruderalfluren und Zierrasen (32,9 %).

Tabelle 7 Nutzungstypen (Klassifikation auf Grundlage der Biotopgruppen) innerhalb des 50-m-Untersuchungsgebietes

Nutzungstypen	Flächengröße (m²)	Flächenanteil im UG (%)
Ruderalfluren und Zierrasen	20.964	32,9
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen	13.879	21,7
Wälder	13.796	21,6
Acker	10.067	15,8
Gebüsche und Gehölzbestände	5.109	8,0
Gräben	2.251	1,4
Summe	63.815	100

4.3.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Das Untersuchungsgebiet liegt im baulichen Außenbereich und weist mit einem Anteil von etwa 21,7 % versiegelter Fläche eine bereits hohe Überbauung auf (vgl. Tabelle 7). Bei der Flächennutzung überwiegen Ruderalfluren und Zierrasen (32,9 %).

Tabelle 8 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Überwiegend vorbelastete Flächen	-

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche wird mit **gering** bewertet.

4.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch das hier betrachtete Vorhaben wird lediglich der Bestand festgesetzt. Eine Mehrversiegelung oder anderweitige Beanspruchung von Fläche ist nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt und die Gesellschaft verliert ihre Privilegierung, so müssten die vorhandenen Bauten zurückgebaut werden. Aktuell versiegelte Flächen würden entsiegelt und könnten als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Der Umweltzustand des Schutzguts Fläche würde sich demnach verbessern.

4.4 Boden

Boden ist das mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzte, unter Einfluss der Umweltfaktoren an der Erdoberfläche entstandene, und im Ablauf der Zeit sich weiterentwickelnde, Umwandlungsprodukt mineralischer und organischer Substanzen. Er steht in enger Verbindung mit der geologischen Entstehung. Sie stellt die Basis der Entwicklung der Böden und deren Eigenschaften dar.

4.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Die im UG anstehenden Böden gehören zu den sandigen Böden, überwiegend aus glazialen Sedimenten, die periglazial überformt wurden. Eine Abfrage des Internetportals des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ergab für die Fläche zwei verschiedene Bodentypen. Die vorherrschenden Bodentypen im UG sind vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilen Sand. Kleinräumig kommen im Nordwesten des UG auch Pseudogley-Fahlerden bzw. Fahlerde-Pseudogleye aus Sand oder Lehmsand über Lehm vor (Abbildung 8).

Der Bodenaufbau im Untersuchungsgebiet wird als weitgehend homogen eingeschätzt (IHU Geologie und Analytik, 2022). Der Oberboden weist ein sandiges mineralisches Grundgerüst auf. Die Hauptgrundschicht des Bodens wird von Mittelsand gebildet, in den lokal auch Ton-Zwischenlagen eingelagert sind. Der hohe Sandgehalt des Bodens ist auf eiszeitliche Abschmelzablagerungen zurückzuführen.



Abbildung 8 Bodentypen des Untersuchungsgebietes (Gelb – Gley-Braunerden, grau – Pseudeogley-Fahlerden und Fahlerde-Pseudogley, blau – Braunerde-Gleye)

Bei Braunerden handelt es sich laut Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg um Böden, die aufgrund ihrer Archivfunktion für die Naturgeschichte als schutzwürdig eingestuft werden.

4.4.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die Bewertung des Schutzgutes Bodes erfolgt anhand der Kriterien Eigenwert, Regulations- und Speicherfunktion und Natürliche Ertragsfunktion (Köppel, et al., 2004).

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist mit mittel einzuschätzen (Bodenzahl überwiegend < 30 und verbreitet 30 – 50). Der Geltungsbereich weist gegenüber Wassererosion und Verdichtung keine Empfindlichkeit auf. Ein kleiner Teil der Fläche weist eine hohe Winderosionsgefährdung auf.

Der gesamte Geltungsbereich überlagert sich mit schutzwürdigen Böden (Archivfunktion der Naturgeschichte).

Tabelle 9 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Mittlere Ertragsfähigkeit (mittlere Bodenwertzahl 40)	0
• Vorbelastung durch Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter	-
• Ausschließlich schutzwürdige Böden	+

Die Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird mit **mittel** gewertet.

4.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzungen des VB-Plans ist keine Mehrversiegelung im Vergleich zum genehmigten Bestand möglich (GRZ 0,6).

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie entsprechen im Wesentlichen den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen). Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter ist eine naturhaushaltlich relevante Veränderung des Bodenregimes in dem betrachteten Raum nicht zu erwarten. Für evtl. Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist die Vermeidungsmaßnahme V1 – Bodenschutz zu beachten.

Die prognostizierten Auswirkungen in Bezug auf die Festsetzung des Bestands auf das Schutzgut Boden sind überwiegend **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Verlust der Privilegierung müsste bei Nichtdurchführung ein Rückbau der Anlage durchgeführt werden. Versiegelte Flächen würden entsiegelt werden. Der Boden könnte seine Funktionen wieder erfüllen, die Bodenstruktur würde sich aufgrund der biologischen Aktivität im Boden verbessern. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter würde der Boden jedoch Vorbelastungen aufweisen. Bodenverdichtungen sowie Schäden am Oberboden können Folgen eines Rückbaus sein.

4.5 Wasser

Grundwasser ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts und eine lebenswichtige Ressource für den Menschen. Das oberflächennahe Grundwasser übernimmt vielfältige Funktionen im Ökosystem: Es dient als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und fungiert als Regel- und Transportmedium im Stoff- und Wasserkreislauf. Es speist tiefere Grundwasserleiter und Oberflächengewässer, beeinflusst die Bodenbildung und prägt Biotope und deren Vegetation.

4.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind potenzielle Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Bedeutung.

■ Oberflächengewässer

Das nächstgelegene Stillgewässer liegt in einer Entfernung von etwa 520 m und trägt keinen Namen. Der *Malxe-Neiße-Kanal* als nächstgelegenes Fließgewässer verläuft etwa 560 m östlich des Geltungsbereiches. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft ein temporär wasserführender wegbegleitender Entwässerungsgraben. Ein weiterer Graben verläuft innerhalb des Geltungsbereiches, im Bereich einer Birken-Baumreihe, südlich des Sondergebietes (*Graben 41 Noßdorf*).

■ Grundwasser

Im Rahmen der bodenkundlichen Untersuchung zum BImSchG-Verfahren konnten Grundwasserabstände in allen Bohrungen in einer mittleren Tiefe von 1,68 m unter Geländeoberkante angetroffen werden. Aufgrund von üblichen jahreszeitlichen Schwankungen wird davon ausgegangen, dass die Wasserstände zwischen 1,0 m und 2,5 m unter Gelände schwanken können (IHU Geologie und Analytik, 2022).

■ Wasserrahmenrichtlinie

Der Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße B2 (DEGB_DEBB_NE_4_2)“ weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf (LfU, 2023).

Der Geltungsbereich liegt im Einzugsgebiet des „Malxe-Neiße-Kanal-1427“. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“, der ökologische Zustand mit „mäßig“ angegeben. Der Wasserkörperstatus wird als „natürlich“ bewertet. Signifikante Belastungen gehen vom Kommunalabwasser (Punktquellen), der Landwirtschaft und atmosphärischen Ablagerungen (diffuse Quellen), unbestimmten Entnahmen sowie hydrologischen Veränderungen aus der Landwirtschaft aus.

4.5.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Wasser dienen für das Grundwasser u. a. die Ausweisung von Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate, Trinkwasserschutzzonen oder grundwasserbeeinflusste Standorte. Für das Oberflächenwasser können zur Bewertung Durchlässigkeit, Naturnähe, Überschwemmungsgebiete (mit Dauervegetation), Sümpfe und Moore herangezogen werden. Die Nährstoffbelastung kann für beide Punkte herangezogen werden.

Tabelle 10 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Keine naturnahen Gewässer im UG	0
• Vorbelastungen durch Nutzung als Standort Wirtschaftsdüngerbehälter, angrenzende Autobahn	-

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser wird mit **gering** gewertet.

4.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

■ Oberflächengewässer

Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Die Baugrenze liegt in einem Abstand von > 5 m von der Böschungsoberkante des *Graben 41 Noßdorf*. Eine Gewässerunterhaltung kann weiterhin sichergestellt werden. Gemäß dem Maßnahmenplan aus dem BImSchG-Verfahren verbleibt südlich des Havariewalls ein mind. 3 m breiter Krautsaum.

■ Grundwasser

Durch die vorgesehene Planung ist keine weitere Versiegelung möglich. Die Festsetzung des Bestands hat keinerlei Auswirkungen auf eine Versickerung von Niederschlägen oder die Grundwasserneubildungsrate.

Ein direkter Eingriff in den Grundwasserkörper ist nicht beabsichtigt und kann somit ausgeschlossen werden.

■ Wasserrahmenrichtlinie

Für den Grundwasserkörper ist analog zum Oberflächenwasserkörper keine Verschlechterung des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands zu erwarten.

Für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen ist die Vermeidungsmaßnahme V2 – Wasserschutz zu beachten.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit **neutralen** Auswirkungen verbunden und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Der bei Nichtdurchführung und Verlust der Privilegierung erforderliche Rückbau der Anlage würde zu einer Wiederherstellung der natürlichen Wasserversickerung im gesamten Geltungsbereich führen. Die Fläche könnte wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Durch diese Nutzung werden jedoch Nährstoff- und Biozideinträge in das Grundwasser begünstigt.

4.6 Luft und Klima

Das Klima ist eine komplexe ökologische Nutzungsgrundlage, die auf alle übrigen Landschaftspotentiale einen mehr oder weniger starken Einfluss ausübt und auf die sich viele, äußerst unterschiedliche Nutzungsansprüche richten. Aufgrund der vergleichbaren Empfindlichkeiten der beiden Schutzgüter Klima und Luft werden sie zusammen in einem Kapitel betrachtet.

4.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine detaillierten Erhebungen bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft vor. Daher lassen sich zu den klimatischen Bedingungen nur allgemeine qualitative Aussagen treffen.

Laut Klimareport Brandenburg des Deutschen Wetterdienstes aus dem Jahr 2019 beträgt der vieljährige Mittelwert der Temperatur in dem Zeitraum 1981 – 2010 9,2°C. Der Mittelwert der Niederschlagshöhe von 1971 bis 2000 liegt in Brandenburg bei rund 554 mm. Im Durchschnitt liegen in Brandenburg die Sonnenscheinstunden zwischen 1600 und 1650 Stunden im Jahr (DWD, 2019).

Entscheidend für die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch des Gebietes sind lokal-klimatische Faktoren wie Lage, Relief und Ausprägung der Vegetation.

Die offenen Standorte im UG weisen i. d. R. große Temperaturextreme auf. Dies führt zu einer stärkeren Luftabkühlung und begünstigt einen ungehinderten Luftaustausch. Daher sind Offenlandbereiche wichtig für die Kalt- und Frischluftbildung.

Das Klima in Waldbeständen wird hingegen durch die Besonderheiten des Strahlungs- und Wasserhaushaltes hervorgerufen, welches durch Baumart, Baumhöhe und Bestandsdichte geprägt ist. Im Gegensatz zum offenen Feld ist die direkte Einstrahlung vermindert, der Tagesgang der Temperatur ausgeglichener, die relative Feuchte höher und die Windgeschwindigkeit deutlich abgeschwächt. Den Waldbeständen kommt daher in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft eine Puffer- und Filterwirkung zu.

Die Wirtschaftsdüngerbehälter sind mit einem Wetterschutzdach ausgestattet, welches gemäß TA Luft einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 % - bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung – erreicht.

Negativ sind hierbei die lufthygienischen Vorbelastungen durch die vorherrschende Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter, den angrenzenden Bioenergiepark und die angrenzende Autobahn herauszustellen.

4.6.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion eines Raumes stellen Bewertungskriterien für Klima und Luft dar. Aus den bestehenden Luftaustauschbahnen,

Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie immissionsschutzwirksamen Bereichen lassen sich die Bedeutungen für die Schutzgüter herleiten.

Tabelle 11 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Keine wesentlichen klimatischen Funktionen	0
• Vorbelastungen durch Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter und angrenzende Autobahn	-

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Vorbelastungen kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft lediglich eine **geringe Bedeutung** zu.

4.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der Festsetzung des bestehenden Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter ist keine Veränderung der kleinklimatischen und lufthygienischen Funktionen des Untersuchungsraumes zu erwarten. Zu erwartende Emissionen unterscheiden sich nicht von den genehmigten Emissionen.

Die prognostizierten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Die klimatische und lufthygienische Situation im Plangebiet ist z. T. stark vorbelastet. Bei Nichtdurchführung und Rückbau der Wirtschaftsdüngerbehälter fällt die Zwischenlagerung von Gärresten aus dem Bioenergiepark im Geltungsbereich weg. Im schlimmsten Fall kann dies zu einer Verringerung der Input- und damit auch Outputmenge des Bioenergieparks führen. Dadurch könnte eine kleinere Menge erneuerbarer Energie generiert werden.

Bei dem zu erwartenden Klimawandel wird sich die bioklimatische Situation für den Menschen, aber auch die klimatische Situation für alle anderen Lebewesen (Pflanzen und Tiere) verändern mit einer Zunahme von Wetterextremen, längeren Trockenzeiten und erhöhten Niederschlägen bei Unwettersituationen.

4.7 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft bezieht sich auf die natürlichen und kulturellen Gegebenheiten eines geografischen Raumes, die für die menschliche Wahrnehmung und Nutzung von Bedeutung sind. Es umfasst die visuelle und ästhetische Qualität der Umgebung, die Vielfalt der Lebensräume sowie die landschaftliche Eigenart und Schönheit.

4.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit „Lausitzer Becken und Heideland“ (Nr. 84) und in der Untereinheit „Cottbusser Sandplatte“ (Nr. 841). Dies entspricht der naturräumlichen Region der „Niederlausitz“ (Nr. 4.13). Diese Region ist mit den Landschaftsbildräumen gleichzusetzen (MLEUV, 2022).

Die „Niederlausitz“ ist eine vielgestaltige Landschaft, die sich nicht eindeutig einem Typus zuordnen lässt. Sie ist eher flach, wird aber durch den Lausitzer Grenzwall, der aus zwei Hügelketten besteht, geteilt. Vorherrschend sind Acker- und Forstwirtschaft. Heidelandschaften und Moore sind weitere typische Landschaftselemente. In Grundwassernähe herrscht Grünland vor. Das Offenland wird durch Alleen und Feldgehölze sowie Hecken gegliedert. Das Gebiet ist arm an natürlichen Oberflächengewässern. Als überregional bedeutsames Erholungsgebiet ist die Talsperre Spremberg zu nennen. Hochflächen und Tagebaufolgelandschaften sind zum Teil großflächig bewaldet. Das Gebiet wurde und wird in Teilen großräumig durch den Tagebau komplett überprägt. Weiterhin prägt eine hohe Dichte von Windenergieanlagen das Landschaftsbild.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes variiert. Von sehr gering in eher flachen Gebieten bis sehr hoch. Gemäß der *Karte 2 – Bewertung* des Landschaftsprogramms ist das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet mit „4 – mittel bis hoch“ zu bewerten. In *Karte 3 – Planung* wird die abgeleitete Zielrichtung mit überwiegend „4 – mittel bis hoch“ und somit „Pflegen“ eingestuft. Für das Untersuchungsgebiet werden keine konkreten Maßnahmen formuliert.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich der Stadt Forst (Lausitz). Es sind keine ausgewiesenen Erholungsbereiche in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die nächsten Wanderwege befinden sich in über 1 km Entfernung. Das Landschaftsbild wird durch die benachbarte Biogasanlage, den Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter sowie die im Süden liegende Autobahn bereits vorbelastet.

4.7.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Den gliedernden Strukturen, insbesondere den Hecken sowie den Wald- und Gehölzflächen im Untersuchungsgebiet kann eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Negativ auf das Landschaftsbild wirkt sich jedoch die lineare Zerschneidung durch die Autobahn sowie weitere Verkehrswege aus. Zudem besteht bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den angrenzenden Bioenergiepark und den Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter. Das Landschaftsbild weist somit bereits einen stark technisch überprägten Charakter auf.

Das Landschaftsbild ist hinsichtlich der Bewertung als „mittel bis hoch“ eingestuft. Aufgrund der Vorbelastungen ist die Bewertung im Untersuchungsgebiet eher als „mittel“ einzuschätzen. Somit ergeben sich keine wesentlichen Empfindlichkeiten durch landschaftsprägende Elemente im UG.

Tabelle 12 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Vorkommen von landschaftsbildgliedernden Elementen wie Heckenstrukturen, Waldbestände	+
• Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch bestehende Verkehrsinfrastruktur, Bioenergiepark, Wirtschaftsdüngerbehälter	-
• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert).	0
• Keine visuelle Ungestörtheit.	-

Insgesamt ist dem Schutzgut Landschaft aufgrund der überwiegend technischen Überprägung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum durch die bestehende A15, den Bioenergiepark und den Standort der Wirtschaftsdüngerbehälter eine **geringe bis mittlere Wertigkeit** zuzuschreiben.

4.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzung der vorhandenen Strukturen im Geltungsbereich können keine weiteren landschaftsbildbeeinflussenden Elemente errichtet werden. Das Landschaftsbild wird demnach durch die vorliegende Planung nicht verändert.

Die Planung ist mit **neutralen** Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden und daher als **nicht erheblich** einzustufen.

4.7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keinen weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. Im Gegenteil müssten die vorhandenen Wirtschaftsdüngerbehälter bei Verlust der Privilegierung zurückgebaut werden. Ein (geringer) Teil der technischen Überprägung des Landschaftsbildes würde daher wegfallen.

4.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist die Summe der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, der Vielfalt der Lebensräume und der genetischen Vielfalt an einem betrachteten Standort. Ferner zählt hierzu auch die Vielfalt an Funktionen, die Arten innerhalb der Ökosysteme füreinander erfüllen und über die sie in Wechselwirkung stehen. Bezüglich der genetischen Variationen sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich, bestehende Biotopverbundsysteme begünstigen jedoch die genetische Vielfalt in einem Gebiet. Im Vordergrund bei der Schutzgutbetrachtung steht daher vielmehr die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum einheimischer Tier- und Pflanzenarten.

4.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Eine Beschreibung und Wiedergabe der erfassten Arten bzw. Biotoptypen erfolgt bereits unter den Kapiteln 4.1 und 4.2. Aufgrund des Untersuchungsrahmens wird dort lediglich ein Anteil der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten behandelt. Das UG beheimatet darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Arten, zu denen nur begrenzte oder keine Informationen zur Verfügung stehen.

Um zu einer Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt zu kommen, sind Schlussfolgerungen auf Basis der vorhandenen Informationen möglich. Dabei sind insbesondere Vorkommen bestandsgefährdeter Biotoptypen sowie bestandsgefährdeter Arten zu berücksichtigen. So führt ein vorhabenbedingter Verlust seltener Biotoptypen im UG mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu einem Verlust von Arten im UG als ein Verlust häufig vorkommender Biotoptypen. Durch diesen Bewertungsansatz ist eine hinreichende und fachlich nachvollziehbare Berücksichtigung der biologischen Vielfalt gewährleistet.

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt, wird der Untersuchungsraum vor allem durch Ackerflächen sowie Flächen des Energieparks (inkl. des Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter) geprägt. Geschlossene Waldbestände finden sich nur in den Randbereichen. Diese Wald- und Gehölzbestände erfüllen eine wertvolle Lebensraumfunktion und übernehmen eine bedeutende Funktion im Biotopverbund.

In Bereichen intensiver Landwirtschaft besitzen vor allem die umliegenden Baum- und Strauchhecken als potenzielle Ausbreitungsachsen und Trittsteinbiotope eine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Aber auch die vorkommenden Gräben übernehmen eine Verbundfunktion.

Als Vorbelastungen bzw. als negativ für die Biodiversität im Untersuchungsgebiet ist abschließend die überwiegend (industrielle) landwirtschaftliche Nutzung herauszustellen.

4.8.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind insbesondere die Waldflächen und Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes herauszustellen. Diese Strukturen stellen geeignete Lebensräume für spezialisierte Arten dar.

Tabelle 13 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Geltungsbereich mit geringer Strukturvielfalt	-
• Bedeutsame Waldfläche in den Randbereichen	+

Insgesamt betrachtet kann dem Untersuchungsgebiet v. a. mit Blick auf die großflächigen Ackerflächen sowie die Flächen des Energieparks lediglich eine **geringe Bedeutung** in Bezug auf die Biodiversität zugesprochen werden.

4.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die vorliegende Planung sieht die Festsetzung der vorhandenen Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter vor. Hierbei wird durch die festzusetzende Grundflächenzahl keine weitere Versiegelung vorbereitet. Die Hecke auf der Außenseite des Walles kann als potenzielle Ausbreitungsachse und Trittsteinbiotop genutzt werden.

Unter Berücksichtigung der Bestandserfassung mit den vorherrschenden Vorbelastungen wird der Eingriff in Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt wie folgt eingestuft:

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt sind **neutral** und somit als **nicht erheblich** zu werten

4.8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Anstelle von einem Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter würde nach Rückbau erneut eine landwirtschaftliche Fläche vorliegen. Diese kann von häufigen Vogelarten als Lebensraum genutzt werden.

4.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei diesem Schutzgut steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des einzelnen Menschen sowie der Bevölkerung insgesamt im Vordergrund. Die relevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Bevölkerung, Wohnen und Immissionsschutz sowie (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

4.9.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Für das Schutzgut Mensch sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Wohnqualität und das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) sowie auch die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Die visuellen Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Landschaft dargestellt.

■ Bevölkerung, Wohnen und Immissionsschutz

Die Stadt Forst (Lausitz) hat nach eigenen Angaben ca. 18.000 Einwohner (Stand: 31.12.2023). Das Stadtgebiet weist eine Fläche von ca. 11.060 Hektar auf, sodass sich die Einwohnerdichte rechnerisch auf etwa 1,6 Einwohner je Hektar beläuft (Stadt Forst (Lausitz), 2025).

Einzelne Wohnhäuser liegen etwa 380 m südöstlich des Geltungsbereiches. Hierbei handelt es sich um Wohnhäuser im Außenbereich. Die Wirtschaftsdüngerbehälter sind mit einem Wetterschutzdach abgedeckt, welche gemäß TA Luft einen Emissions-

minderungsgrad von mindestens 90 % - bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung – erreicht.

■ Erholung

Innerhalb des UG sind keine geeigneten Erholungsstrukturen oder lärmarme naturbezogene Erholungsräume vorhanden. Touristische Sehenswürdigkeiten sind innerhalb der Stadt Forst (Lausitz) zu finden. Diese befinden sich in über 3 km Entfernung zum Geltungsbereich.

■ Bestehende Vorbelastungen

Als Vorbelastung für das Schutzgut sind die angrenzende Autobahn (A15), der Bioenergiepark sowie auch die bestehende Nutzung des Geltungsbereiches als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter zu nennen. Die Autobahn führt zu Lärmemissionen in der Umgebung und stellt somit eine erhebliche Vorbelastung im UG dar. Zudem ist in unmittelbarer Nähe der Autobahn mit einer erhöhten Luftschadstoffbelastung zu rechnen.

Der angrenzende Bioenergiepark überschreitet in Bezug auf Geruch nicht den Immissionswert gemäß TA Luft. Auch die Stickstoffdeposition überschreitet nicht das definierte Abschneidekriterium.

4.9.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Alle Flächen mit Wohnnutzungen haben generell eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit). Hierbei sind nicht nur die bestehenden Wohnnutzungen zu berücksichtigen, sondern auch baurechtlich festgesetzte (ggf. noch nicht bebaute) Wohngebietsflächen sowie die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausgewiesenen Wohnbauflächen.

Im Untersuchungsgebiet sind im Abstand von etwa 600 m vom Geltungsbereich derartige Festsetzungen bzw. Darstellungen der Bauleitplanung vorhanden.

Tabelle 14 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Vorbelastungen durch Lärmimmissionen sowie Luftschadstoffe	-
• Geringe bis keine Vorkommen von Erholungsinfrastruktur und touristischer Sehenswürdigkeiten im UG	0

Dem Geltungsbereich sowie dem UG kann in Bezug auf die Wohnqualität nur eine **geringe Bedeutung** zugesprochen werden, da sich dieser in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahntrasse befindet und erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Ebenso ist der Bioenergiepark und der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter als Vorbelastung zu bewerten.

4.9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Es sind keine Umweltauswirkungen durch die Festsetzung der vorhandenen Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Vom hier betrachteten Vorhaben gehen keine Änderungen in Bezug auf die Wohn- oder Erholungsnutzung aus.

Die prognostizierten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind angesichts der Vorbelastungen **gering** und somit als **nicht erheblich** zu werten.

4.9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens und Verlust der Privilegierung müssten die Wirtschaftsdüngerbehälter inkl. Nebenanlagen rückgebaut werden. Aufgrund der angrenzenden Autobahn und des angrenzenden Bioenergieparks wird dem Geltungsbereich jedoch nach Rückbau keine erhöhte Funktion in Bezug auf die Wohn- oder Erholungsnutzung zukommen.

4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugnis menschlichen Handelns einen gesellschaftlichen Wert, denn sie geben Aufschluss über das Leben früherer, hier lebender Menschen.

4.10.1 Bestandsaufnahme einschließlich bestehender Vorbelastungen

Zu diesem Schutzgut zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Baudenkmale oder archäologische Fundstellen sind in der Regel nicht wiederherstellbar und verschwinden bei ihrer Entfernung dauerhaft.

Es befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet. Auch werden im Kartenviewer des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum keine weiteren Denkmalsbereiche angezeigt.

Die im UG angrenzenden Braunerden besitzen eine Archivfunktion für die Naturgeschichte. Braunerden sind häufig, typisch und landschaftsprägend. Sie dokumentieren rezente Entwicklungsprozesse.

Als Vorbelastungen sind an dieser Stelle jedoch neben der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Autobahn auch die bestehende Nutzung als Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter herauszustellen.

4.10.2 Ermittlung der Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit

Bis auf die anstehenden Braunerden befinden sich keine kulturhistorisch relevanten Bereiche im UG.

Tabelle 15 Bewertung der Empfindlichkeit

Indikator für Bewertung	Bewertung
• Vorkommen von Braunerden (Archivfunktion für die Naturgeschichte)	+
• Keine Bau- und Bodendenkmäler im UG	0

Demnach ist dem Untersuchungsgebiet eine **mittlere Bedeutung** in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zuzusprechen.

4.10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Festsetzung des Bestands sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

Die Planung führt unter Berücksichtigung der Bestandssituation zu **neutralen** Auswirkungen und wird somit als **nicht erheblich** bewertet.

4.10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Eine Nichtdurchführung in Kombination mit dem Ausscheiden des privilegierten Hauptgesellschafters würde zu einem Rückbau des Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter führen. Auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter hätte dies weder positive noch negative Auswirkungen.

4.11 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Nach Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die genannten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungsgefüge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Zusammenhänge einbeziehen, können allerdings in einem Umweltbericht nicht erarbeitet werden. Dies wird in der Rechtsprechung als unangemessen und nicht zumutbar angesehen (Köppel, et al., 2004).

Die allgemeinen Wechselbeziehungen wurden jeweils bei der Bestandsanalyse der einzelnen Schutzgüter betrachtet und soweit wie möglich in die Bewertung mit einbezogen; die Erfassung der Wechselwirkungen ist demnach bereits indirekt erarbeitet worden.

Die folgende Tabelle 16 listet schutzgutbezogen mögliche Wechselwirkungen auf, die im Rahmen der vorausgegangenen Bestandserfassung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden.

Tabelle 16 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an SPORBECK et al, 1997)

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Mensch, menschliche Gesundheit • Wohnumfeldfunktion • Gesundheit • Erholung	• Abhängigkeit der Gesundheit von klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen, • Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage, • Abhängigkeit der Wohnumfeldfunktion vom Landschafts-/Stadtbild, • Anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf nachfolgend genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (z. B. Belastung durch Lärm).
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt • Biotopschutzfunktion • Lebensraumfunktion	• Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung, • Spezifische Tierarten/ Tiergruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen, • Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften, • Anthropogene Vorbelastungen von Biotopen.
Fläche • Sicherung ökosystemarer Wechselwirkungen • Flächennutzungsqualität • Flächeninanspruchnahme bzw. Reduktion • Nutzungseffizienz	• Flächeninanspruchnahme beeinflusst die nachhaltige Stabilität des Wirkungsgefüges der anderen betrachteten Schutzgüter
Boden • Lebensraumfunktion • Speicher- und Reglerfunktion • Natürliche Ertragsfunktion • Boden als natur-/ kulturgeschichtliche Urkunde	• Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen, • Boden als Grundlage für Biotope, • Boden als Lebensraum für die Bodentiere, • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt, • Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, • Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs, • anthropogene Vorbelastungen des Bodens.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Wasser • Grundwasserdargebotsfunktion • Grundwasserschutzfunktion • Funktion im Landschaftswasserhaushalt • Lebensraumfunktion	• Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von hydrogeologischen Verhältnissen und klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen/ nutzungsbezogenen Faktoren, • Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, • oberflächennahes Grundwasser bzw. Gewässerdynamik als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften, • oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung, • Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Mensch, Gewässer-Pflanzen, Gewässer-Tiere, Gewässer-Mensch, • Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedelung mit Tieren und Pflanzen), • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet, • anthropogene Vorbelastungen.
Luft und Klima • Regional- und Geländeklima • klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion • lufthygienische Belastungsräume	• Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung bzw. lufthygienische Situation für den Menschen, • Geländeklima als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt, • Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion von Relief, Vegetation/ Nutzung und größeren Wasserflächen Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich, • anthropogene Vorbelastungen, • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion, • Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft-Pflanzen, Luft-Mensch.
Landschaft • Landschaftsbildfunktion • natürliche Erholungsfunktion	• Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer, • Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere, • Anthropogene Vorbelastungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter • Kulturelemente • Kulturlandschaften	• Kulturelles Erbe als Indikator für die Erholungsfunktion einer Landschaft, • Anthropogene Vorbelastungen bzw. Ursprung

4.12 Zusammenfassung der Bestandsaufnahme sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick der Empfindlichkeiten einzelner Schutzgüter im UG. Darüber hinaus wird die Schwere der prognostizierten Umweltauswirkungen nach Umsetzung des Vorhabens dargestellt.

Tabelle 17 Tabellarische Zusammenfassung der relevanten Funktionen und Strukturen

Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	Entwicklung bei Nichtdurchführung
Tiere	gering	neutral	Wiederherstellung Lebensraum
Pflanzen	gering – mittel	neutral	Wiederherstellung landwirtschaftliche Fläche
Fläche	gering	neutral	Entsiegelung

Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	Entwicklung bei Nichtdurchführung
Boden	mittel	neutral	Entsiegelung
Wasser	gering	neutral	Entsiegelung
Luft und Klima	gering	neutral	Verringerte Leistung des Bioenergie- parks
Landschaft	gering - mittel	neutral	Weniger technische Überprägung
Biologische Vielfalt	gering	neutral	Wiederherstellung landwirtschaftliche Fläche
Menschen, menschliche Gesundheit	gering	neutral	Keine Änderung
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	mittel	neutral	Keine Änderung

Abschließend lassen sich für keines der Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen herausstellen.

4.13 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Demnach gibt es keine Auswirkungen auf ein solches Gebiet.

5

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gem. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 BNatSchG und §§ 12 des BbgNatSchG sowie §§ 6 BbgNatSchAG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, vom Verursacher auszugleichen.

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt im Rahmen der Planung eine besondere Bedeutung zu. Ziel ist es im Regelfall, geeignete Maßnahmen festzulegen, die zu einer Reduzierung von Eingriffsfolgen beitragen. Entsprechende Maßnahmen sind auch nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die Kommune hat in ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eine Ermessensentscheidung über den im Rahmen der Bauleitplanung zu erwartenden Eingriff zu treffen. Ausgangspunkt der Entscheidung ist das Vermeidungsgebot für Eingriffe nach § 15 BNatSchG, das in die planerische Abwägung der Kommune integriert ist. Danach ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden, wenn es für das Vorhaben eine gleich geeignete Alternative gibt, die zugleich umweltschonender ist. Das Vermeidungsgebot fordert damit keinen Verzicht auf den Eingriff, sondern eine Minimierung der Folgen des Eingriffs. Wenn für einen Eingriff keine Alternative in Betracht kommt, hat die Kommune zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Ausgleich zu leisten ist (DBT - WD 7, 2018).

Die folgenden Maßnahmen zielen auf die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie auf die ergänzend genannten Schutzgüter des BauGB. Hierdurch wird den Anforderungen des § 13 BNatSchG Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden in diesem Kapitel auch die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, h BauGB aufgeführt, deren Charakter weitgehend aus Umweltleitzielen besteht.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen durch Planungsoptimierung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der Standort der Wirtschaftsdüngerbehälter bauplanungsrechtlich gesichert, sodass auch bei Ausscheiden des privilegierten Hauptgesellschafters der Standort bestehen bleiben kann. Eine Planungsoptimierung im Vergleich zur BImSchG-Genehmigung liegt nicht vor.



5.1.2 Vermeidung von Emissionen sowie Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Entsprechend der Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB sind Angaben zur Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern zu machen.

■ Vermeidung von Emissionen

Festsetzungen, die zu einer Begrenzung von Emissionen innerhalb des Planungsgebiets führen, die über anlagenspezifische gesetzliche Grenzwerte hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Luftschadstoffemissionen, die im Rahmen von Produktions- und Heiz- und Kühlprozessen (soweit diese durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung zulässig sind) entstehen können, werden durch die Bestimmungen des BImSchG so geregelt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausgehen können.

■ Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Folgenden werden die beiden Themen Abfälle und Abwässer näher erläutert.

Abfälle

Der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter besteht bereits. Die im Betrieb entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Abfälle werden getrennt gesammelt und einer stofflichen/ energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Abwässer

Für den Fall einer Havarie ist der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter mit einem Erdwall umgeben.

5.1.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Dieser Umweltbelang ist eng verknüpft mit der sog. „Klimaschutzklausel“ des BauGB (vgl. Kap. 5.1.5). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann der Standort für Wirtschaftsdüngerbehälter weiterhin erhalten bleiben und für den angrenzenden Bioenergiepark als Zwischenlager für Gärreste fungieren. Die damit verbundene Gewinnung von nachhaltigem Strom steht somit im Einklang dieser Forderung

5.1.4 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Derzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass sich aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes die Luftqualität im Untersuchungsraum insgesamt verschlechtern wird.

5.1.5 Klimaschutzmaßnahmen

Der Betrieb des Standortes für Wirtschaftsdüngerbehälter ist mit einer klimaneutralen Stromgewinnung verbunden. Somit ist die vorgesehene Planung mit der Klimaschutzklausel des BauGB vereinbar.

Die sog. „Klimaschutzklausel“ des BauGB rückt den Umweltbelang des Klimaschutzes durch Entgegenwirkung und Anpassung an den Klimawandel stärker in den Fokus der Bauleitplanung. Er ist eng verknüpft mit dem Schutzgut „(Luft und) Klima“, dem Punkt „Vermeidung von Emissionen“ (Kap. 5.1.2) sowie dem Punkt „Erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (Kap. 5.1.3).

Maßnahmen zur Vermeidung des Klimawandels

Zur Vermeidung des Klimawandels empfiehlt es sich Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Der Klimawandel wirkt sich insbesondere in einer künftigen Temperaturerhöhung aus. Vor dem Hintergrund des erwarteten demographischen Wandels (Menschen werden älter) ist dadurch insbesondere in Städten mit zunehmenden bioklimatischen und gesundheitlichen Problemen zu rechnen. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist ein umwelt- und bauleitplanerisches Ziel.

5.1.6 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den o. g., den vorangegangenen Planungsanpassungen, werden im Zuge der Vorhabenrealisierung folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.

V1 – Bodenschutz

Auslösender Konflikt

Beanspruchung und Gefährdung von Boden bei Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen.

Zielsetzung

Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in den Bodenhaushalt.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Zur Vermeidung der Eingriffe in den Bodenhaushalt (bzw. in den Naturhaushalt insgesamt) wird das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten abgesteckt oder entsprechend gekennzeichnet. Darüber hinaus werden zur Erschließung der Vorhabenfläche vorhandene, z. T. befestigte Wege genutzt.

Arbeitsstreifen und Baufelder werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Als Lagerflächen werden bevorzugt die Ackerflächen im Umfeld der Maßnahme genutzt.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten werden die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) berücksichtigt. Demnach werden Abtrag und Auftrag von Oberboden gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchgeführt. Oberboden wird, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert.

Die durch temporäre Beanspruchung z. T. verdichteten Bereiche sollen durch geeignete Maßnahmen, z. B. eine Tiefenlockerung, in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

V2 – Wasserschutz

Auslösender Konflikt

Gefährdung angrenzender Gräben bzw. des Grundwassers durch Einleitung gefährdender Stoffe bzw. Betriebsmittel.

Zielsetzung

Vermeidung von Eingriffen in den Wasserhaushalt.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Um möglicherweise negative Auswirkungen auf das Naturgut Wasser zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend §§ 1 a, 26 und 34 WHG schadlos zu lagern. Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten zu beachten.
- Während der Bauphase hat die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Ein geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten.
- Um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, werden vollversiegelte Flächen auf ein Mindestmaß reduziert. Temporär befahrene Wege werden als wassergebundene Wegedecke angelegt.

V3 – Bauzeitenregelung und Strukturkontrolle

Auslösender Konflikt

Bei Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen während der Brutzeit können baubedingte Tötungen von Nischenbrütern nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zielsetzung

Vermeidung von baubedingten Verletzungen oder Tötungen.

Beschreibung, Umfang und zeitliche Umsetzung

Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Sind aus Gründen des Betriebsablaufs zwingend Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen außerhalb des o. g. Zeitfensters erforderlich, wird zuvor durch eine fachkundige Person festgestellt, ob in oder an den betroffenen Anlagenteilen aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, können die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum von März bis September erfolgen.

5.2 Ermittlung der Eingriffsintensität

Durch die Festsetzung der GRZ ist keine weitere Versiegelung möglich.

5.3 Zusammenfassende Maßnahmenübersicht

Die folgenden Tabellen listen zusammenfassend die geplanten Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit dem jeweils betroffenen Schutzgut auf (Tabelle 18).

Tabelle 18 Zusammenfassende Darstellung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen

Nummer	Beschreibung	Schutzgut
V1	Bodenschutz (allgemeine Vermeidungsmaßnahme)	• Boden (Wasser)
V2	Wasserschutz (allgemeine Vermeidungsmaßnahme)	• Wasser (Boden)
V3	Bauzeitenregelung (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)	• Tiere

6

In Betracht kommende Planungsalternativen

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4c BauGB sind in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, wobei aber der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu beachten ist.

Eine Betrachtung von grundsätzlichen Standortalternativen wurde nicht durchgeführt, weil es sich bei der hier betrachteten Planung um die Festsetzung des Bestandes handelt.

7

Zusätzliche Angaben

In Anlehnung an Anlage 1 Nr. 3 BauGB erfolgt in diesem Kapitel eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse. Darüber hinaus werden die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beschrieben.

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009.

Die o. g. Gutachten, Berichte, Hinweise und Untersuchungen wurden in die Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Planung auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

Untersuchungen bzgl. möglicher Gefährdungen des Bodens und des Grundwassers durch Altlasten liegen nicht vor.

Gesonderte faunistische Erfassungen wurden nicht durchgeführt. Eine abschließende Betrachtung im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere erfolgte auf einer Abschätzung über mögliche Artenvorkommen und Betroffenheiten.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter unvorhergesehenen

Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Da mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, wird von einem Monitoring abgesehen.



8

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die WiDü Forst GmbH betreibt bereits mehrere Behälter zur Lagerung von Wirtschaftsdünger. Diese Behälter stehen im Außenbereich der Stadt Forst, nahe dem Bioenergiepark. Damit der Betrieb auch weiterhin rechtlich abgesichert ist, stellt die Stadt einen sogenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) auf. Es wird nichts Neues gebaut. Der VB-Plan soll nur die bestehende Nutzung dauerhaft ermöglichen – auch dann, wenn sich die Eigentümerstruktur ändert.

Im Umweltbericht wurde geprüft, ob durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Dabei wurden alle gesetzlichen Schutzgüter untersucht – darunter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt sowie die Menschen sowie Kultur- und Sachgüter.

Die Analyse zeigt, dass durch den VB-Plan keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Behälter stehen bereits und durch den Bebauungsplan ändert sich an ihrer Nutzung nichts.

Damit die Auswirkungen möglichst gering bleiben, wurden im Vorfeld bereits verschiedene Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Anlage ist so gebaut, dass kein Wirtschaftsdünger in das Grundwasser gelangen kann. Bei Wartungen und Reparaturen wird auf Tiere geachtet – zum Beispiel durch eine vorherige Kontrolle der betroffenen Bereiche.

Die Fläche ist bereits durch Straßen und Bauwerke geprägt. Nur wenige, wenig empfindliche Tierarten sind dort zu finden. Die vorgesehene Kontrolle bei Instandhaltungsarbeiten schützt Brut- und Nistplätze zusätzlich.

Es wachsen hauptsächlich häufige Pflanzenarten. Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen. Es werden keine weiteren Biotoptypen beansprucht.

Neue Versiegelung oder zusätzliche Inanspruchnahme von Boden findet nicht statt.

Die Lagerung des Düngers erfolgt in geschlossenen Behältern mit Sicherheitsvorkehrungen. So wird das Grundwasser vor Verunreinigung geschützt.

Durch den Betrieb entstehen geringe Emissionen, die bereits geprüft und genehmigt sind. Die Nutzung erneuerbarer Energie trägt zum Klimaschutz bei.

Die Anlage ist sichtbar, wird aber durch den begrünten Wall teilweise abgeschirmt. Neue Eingriffe in das Landschaftsbild gibt es nicht.

Es gibt keine Auswirkungen auf bedrohte Arten.

Die Anlage ist so geplant, dass Menschen in der Nähe nicht durch Lärm, Geruch oder andere Einflüsse gestört werden. Die Einhaltung von Umwelt- und Sicherheitsstandards schützt zusätzlich.

In der Umgebung gibt es keine Denkmale oder besonders schützenswerte Gebäude, die betroffen wären. Es gibt keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Belastungen führen würden.

Würde der Plan nicht aufgestellt, müsste der Betrieb langfristig eingestellt und die Anlage zurückgebaut werden. Danach könnte die Fläche wieder als Ackerland genutzt werden.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Durch die getroffenen Schutzmaßnahmen wird die Umwelt zusätzlich entlastet. Die Nutzung kann aus Sicht des Umweltschutzes fortgeführt werden.

9

Literatur- und Quellenangaben

- BMUB, 2016. *Den ökologischen Wandel gestalten - Integriertes Umweltprogramm 2030*, Berlin: s.n.
- BRG, 2008. *Bodengroßlandschaften von Deutschland 1 : 5 000 000*. [Online] Available at: http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Karten/Downloads/BGL5000.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Bundesregierung, 2021. *Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021*, Berlin: s.n.
- DBT - WD 7, 2018. *Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz*. Berlin: s.n.
- DWD, 2019. *Klimareport Brandenburg des Deutschen Wetterdienst*, Offenbach am Main: Deutscher Wetterdienst.
- IHU Geologie und Analytik, 2022. *Stellungnahme zu den Baugrundverhältnissen für das Bauvorhaben Neubau 3 Gärrestbehälter in Forst*, Stendal: s.n.
- Köppel, J., Peters, W. & Wende, W., 2004. *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart: Ulmer.
- Kaiser, T., 2013. Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 45(3), pp. 89-94.
- Landkreis Spree-Neiße, 2009. *Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße*. [Online] Available at: <https://www.lkspn.de/media/file/landschaftsrahmenplaene/2014/873-bl-1.pdf> [Zugriff am 08 08 2022].
- Landkreis Spree-Neisse, 2022. *GeoPortal*. [Online] Available at: https://geoportal.lkspn.de/gp_spn/app.php/application/geo_bp [Zugriff am 22 07 2022].
- LfU, 2023. *APW - Auskunftsplattform Wasser*. [Online] Available at: https://apw.brandenburg.de/LFUBRB.aspx?th=WRRL_1_1_RW%7CWRL_1_1_LW&feature=showNodesInTree%7C%5b%5b239.336%5d,true [Zugriff am 10 März 2025].
- MLEUV, 2022. *Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" - Planung, Ergänzende Materialien -*, Nürtingen: s.n.
- MLUK, 2020. *Erlass - Prüfung von Stickstoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotope im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren*, s.l.: s.n.

MLUV, 2009. *Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung - HVE*, Potsdam: s.n.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, 2022. [Online]
Available at: <https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/integrierter-regionalplan.html>
[Zugriff am 08.08.2022].

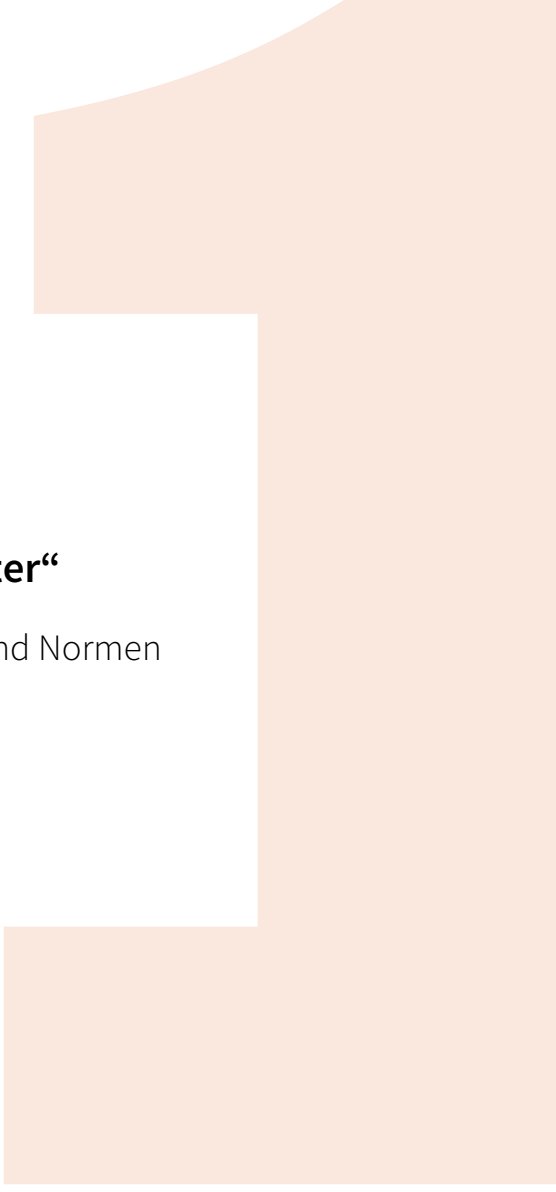
Scholz, E., 1962. *Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs*. Potsdam: Märkische Volksstimme.

Stadt Forst (Lausitz), 2025. *Fakten*. [Online]
Available at: <https://www.forst-lausitz.de/fakten.126038.htm>
[Zugriff am 10. März 2025].

stadtlandkonzept, 2022. *Landschaftspflegerischer Begleitplan zur geplanten Errichtung von drei Wirtschaftsdüngerbehälter in der Stadt Forst (Lausitz), Landkreis Spree-Neiße*, Werther (Westf.): s.n.

Statistikportal des Bundes und der Länder, 2025. *Regionalatlas Deutschland*. [Online]
Available at: <https://regionalatlas.statistikportal.de>
[Zugriff am 10. März 2025].

Zimmermann, F., Düvel, M., Herrmann, A. & Schoknecht, T., 2018. *Stickstoffempfindliche Biotope/FFH-Lebensraumtypen in Brandenburg*. Potsdam: s.n.



Anlage 1 zum

Umweltbericht

VB-Plan „Standort Wirtschaftsdüngerbehälter“

Zu berücksichtigende Fachgesetze, Verordnungen und Normen

Folgende Zielaussagen wurden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt:

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	
BlmSchG und Verordnungen	• Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.)
DIN 18005	• Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
BauGB	• Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG, Industrie- und Gewerbelärm).
BauNVO	• Art und Maß der baulichen Nutzung.
BbgBO	• Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.
LWaldG	• Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion).
TA Lärm	• Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG, Industrie- und Gewerbelärm).
TA Luft	• Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG zur Luftreinhaltung).
Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	
BNatSchG/ BbgNatSchAG	• Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. • Verbote zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihen, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus
BWaldG	• Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.
LWaldG	• Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden.
BlmSchG und Verordnungen	• Schutz der Tiere und Pflanzen, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).
FFH-Richtlinie sowie VS-RL	• Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**BbgBO**

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Schutzgüter Fläche und Boden**BBodSchG inkl.
BBodSchV**

- Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.

**BImSchG und
Verordnungen**

- Schutz des Bodens, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).

BbgNatSchAG

- Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

BauGB

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB); außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB).
- Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Kennzeichnung von belasteten Böden etc.

BbgBO

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

BWaldG

- Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

LWaldG

- Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut Wasser**WHG**

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

**BImSchG und
Verordnungen**

- Schutz des Wassers, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).

BWaldG

- Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

BauGB

- Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung etc. bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

Schutzgut Wasser**BbgBO**

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

LWaldG

- Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

WRRL

- Vermeidung einer langfristigen Verschlechterung von Güte und Menge des Süßwassers. Ziele sind die nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der Süßwasserressourcen.
- Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Schutzgüter Luft und Klima**BauGB**

- Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Festsetzungsmöglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 BauGB

BImSchG und Verordnungen

- Schutz der Atmosphäre, vorbeugender Immissionsschutz (s. o.).

TA Luft

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung). Enthält Berechnungsvorschriften für wesentliche Luftschadstoffe.

BbgNatSchAG

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind.

BbgBO

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

BWaldG

- Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

LWaldG

- Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut Landschaft**BauGB/BbgBO**

- Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient (§ 35 BauGB Abs. 1, Satz 3).
- Bauliche Anlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

Schutzgut Landschaft**BNatSchG/
BbgNatSchAG**

- Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden.

BWaldG

- Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

LWaldG

- Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürliche Bodenfunktion, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter**BauGB**

- Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

**BNatSchG/
BbgNatSchAG**

- Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden.

BbgDSchG

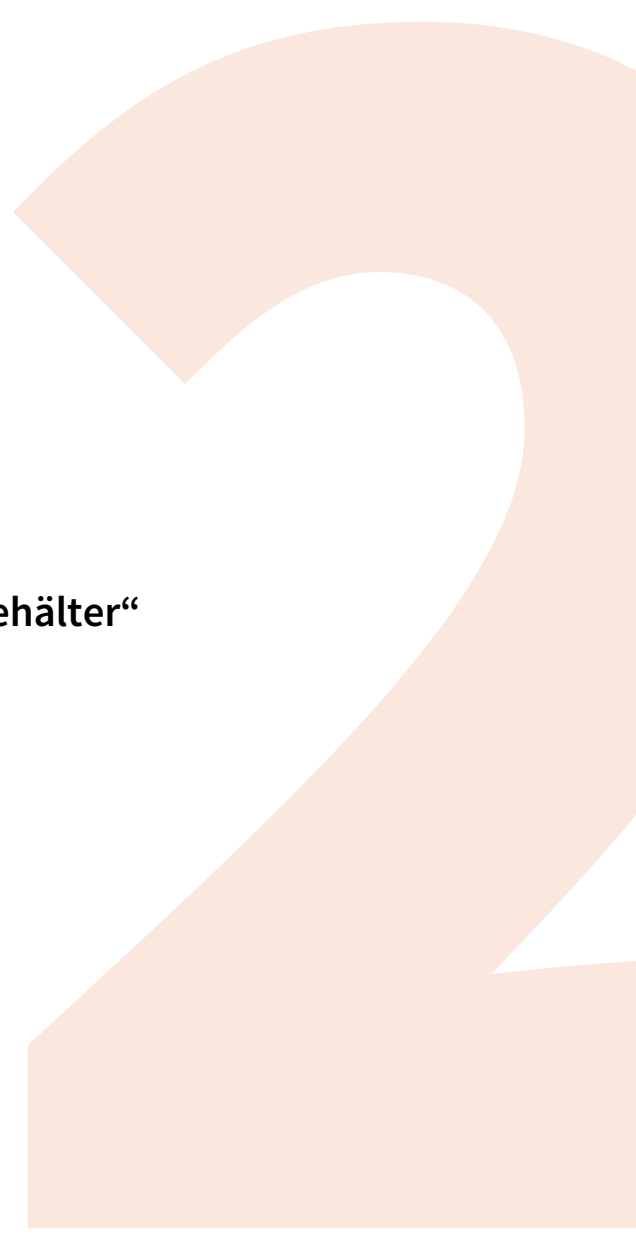
- Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen. Sie haben die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Anlage 2 zum

Umweltbericht

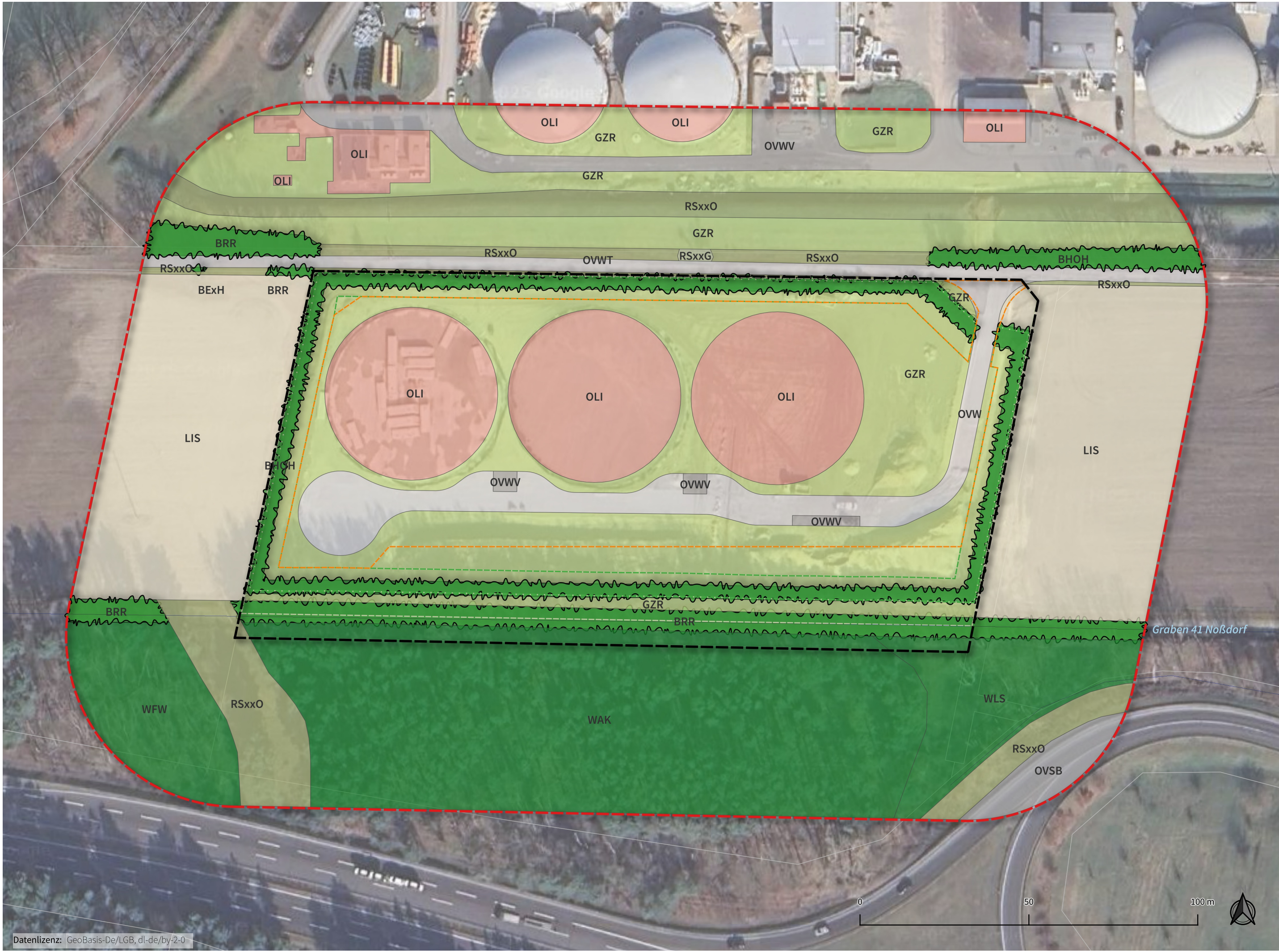
VB-Plan „Standort Wirtschaftsdüngerbehälter“

Kriterien der schutzgutbezogenen Bewertung



■ Übersicht der schutzgutbezogenen Bewertung

Schutzgut	Wertträger	Indikatoren
Menschen, menschliche Gesundheit	• Bedeutung/ Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, • Bedeutung/ Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen, • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit.	• Nutzungsdarstellung gemäß FNP • erholungsrelevante Infrastruktur, • Siedlungsnähe, • Lärmimmissionen, Richt-/ Grenzwerte.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	• Naturnähe, • Vorkommen gefährdeter Arten (Pflanzen und Tiere), • Seltenheit bzw. Gefährdung des Biotoptyps • Vielfalt von Pflanzen und Tierarten, • Biotopwert, • Dauer der Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft des Biotoptyps, • Wiederherstellbarkeit der abiotischen Standortbedingungen, • Biotopverbund.	• Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen, • Schutzstatus und Gefährdungsgrad, potenziell vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes, • Schutzgebiete.
Fläche	• Natürlichkeit bzw. Zerschneidungsgrad, • Zuschnitt des Untersuchungsgebietes.	• Bestehende Überbauung bzw. Versiegelungsgrad, • Naturnähe, • Biotopverbund, • Freiraumfunktionen, • Tabuflächen (Schutzgebieten).
Boden	• Böden mit besonders hoher Erfüllung von Funktionen nach BBodSchG (Schutzwürdige Böden; Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte), hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit.	• Auswertung Bodenkarte zu schutzwürdigen Böden, • Berücksichtigung von Altlasten.
Wasser	• Abflussbildung und Wasserhaushalt, • Gewässerstrukturgüte, • Gewässerbelastung.	• Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete, • Grundwasserflurabstände, • Überschwemmungsgebiet.
Luft und Klima	• Kaltluftleitbahnen und Kaltluftabflüssen für den Luftaustausch, • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume), • vorhandene Immissionsschutzvorkehrungen.	• großflächige Freilandbereiche, • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete.
Landschaft	• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert), • Anteil landschaftstypischer und/ oder gestalterisch wertvoller Elemente sowie Nutzungs- und Strukturvielfalt, • Visuelle Ungestörtheit.	• Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten, • ästhetischer Eigenwert und vorhaben-spezifische Auswirkungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	• Vorkommen von Kulturlandschaftsräumen, Kulturgütern, Denkmälern und sonstigen Sachgütern.	• archäologische Fundstellen, • Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmal.



Legende

Biototypen

- BHOH Hecken und Windschutzstreifen, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze
- BExH Baumgruppen mit heimischen Baumarten
- BRR Baumreihe
- WAK Nadelholzforste
- WFW Laubholzforste mit Nadelholzarten (naturfern)
- WLS Laubholzforst
- LIS Sandacker, intensiv genutzt
- RSxxG Ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenfluren, mit Gehölzbewuchs
- RSxxO ohne Gehölzbewuchs
- GZR Zierrasen, artenreich
- OLI Gebäude, industrielle Landwirtschaft
- OVWT teilversiegelte Fläche
- OVW Zuwegung
- OVSB Straßen mit Asphalt- oder Betondecken
- OVWV vollversiegelte Fläche

Sonstige Darstellungen

- Geltungsbereich
- 50-m-UG

Planung

- Sonstiges Sondergebiet
- Wall
- Grünfläche (privat)

Projekt: VB-Plan "Standort Wirtschaftsdüngerbehälter"				
Bauherr: WiDü Forst GmbH Döberner Str. 24 03149 Forst				
Maßnahme: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Standort Wirtschaftsdüngerbehälter"				
Darstellung: Biototypen Plan 1 zum Umweltbericht				
Maßstab: 1:1.000		Datum	Name	Projektnummer
	gezeichnet:	26.05.2025	N. Wohlgemuth	0882
Zeichnungsnummer: 0882-01	geprüft:	10.06.2025	D. Beckmann	Blattnummer
	geändert:			01
Erstellung der Antragsunterlagen: alte bieiefelder str. 1 33824 werther (westf.) fon: 05203 916920 mail@stadtlandkonzept.de				
		 stadtlandkonzept Planungsbüro für Stadt & Umwelt		stadtplanung umweltplanung ökologische Fachgutachten konzepte und studien